

# „Freiburger Bundesordnung“, „Artikelbrief“ und „Christliche Bruderschaft“

Der Bauernkrieg des Jahres 1525 im Schwarzwald und Breisgau

Von  
HORST BUSZELLO

## 1. Eine „Freiburger Bundesordnung“ aus dem Bauernkrieg von 1525

Im Stadtarchiv Freiburg lagert unter der Signatur C1 Militaria 101, fol. 39r-41v, ein Schriftstück aus dem Deutschen Bauernkrieg von 1525. Es trägt die Überschrift *Handlung vnd feld-artickel, so furgenomen worden sind vff montag nach der alten vaßnacht [6. März] von allen huffen vnd reten, so sich zusammen verpflichtet in dem namen der heiligen vnzerteilten dryvaltigkeit anno etc xv<sup>e</sup> xxv [1525]*.

Unschwer erkennt man in der sorgfältig erstellten Handschrift ein zentrales Dokument aus der Erhebung von 1525 wieder: die in der modernen Geschichtswissenschaft sogenannte „Memminger Bundesordnung“. Diese wurde von den Führern der drei oberschwäbischen Bauernhaufen am 6. und 7. März in Memmingen als Verfassung der von ihnen gegründeten „Christlichen Vereinigung“ beraten und verabschiedet.<sup>1</sup> Wenig später wurde sie gedruckt; was die Bedeutung erkennen lässt, die ihr damals beigemessen wurde. Denn nur zwei bäuerlichen Programmschriften, den „Zwölf Artikeln“ und der „Memminger Bundesordnung“, widerfuhr die Auszeichnung, im Druck bekannt gemacht zu werden. Bei genauerem Hinsehen wird aber auch deutlich, dass die Freiburger Handschrift keine bloße Abschrift des gedruckten Textes war. Durch Streichung, Abwandlung und Hinzufügung von Artikeln war sie vielmehr eine eigene, für sich stehende Fassung der gedruckten „Memminger Bundesordnung“ – eine nach ihrem archivalischen Lagerort sogenannte „Freiburger Bundesordnung“ (Abb. 1).

Drei Fragen drängen sich auf:

- Wo und wie ist die „Freiburger Bundesordnung“ entstanden?
- Welche Rolle hat sie im Bauernkrieg gespielt?
- Wie erklären sich die inhaltlichen Abweichungen der Freiburger Handschrift gegenüber der Druckfassung?

Diese Fragen möchte ich im Folgenden beantworten. Dazu muss man allerdings einen etwas längeren ‚Anlauf‘ nehmen. Es ist nötig, sich zuvor den Gang des Bauernkriegs im deutschen Südwesten vom Sommer 1524 bis zum März des Jahres 1525 in seinen Hauptereignissen und Wendepunkten zu vergegenwärtigen. Denn diese ‚Vorgeschichte‘ ist ein Teil dessen, was der Gegenstand unseres Interesses ist: die „Freiburger Bundesordnung“.

---

<sup>1</sup> Zur „Memminger Bundesordnung“ s. u. S. 54 f.

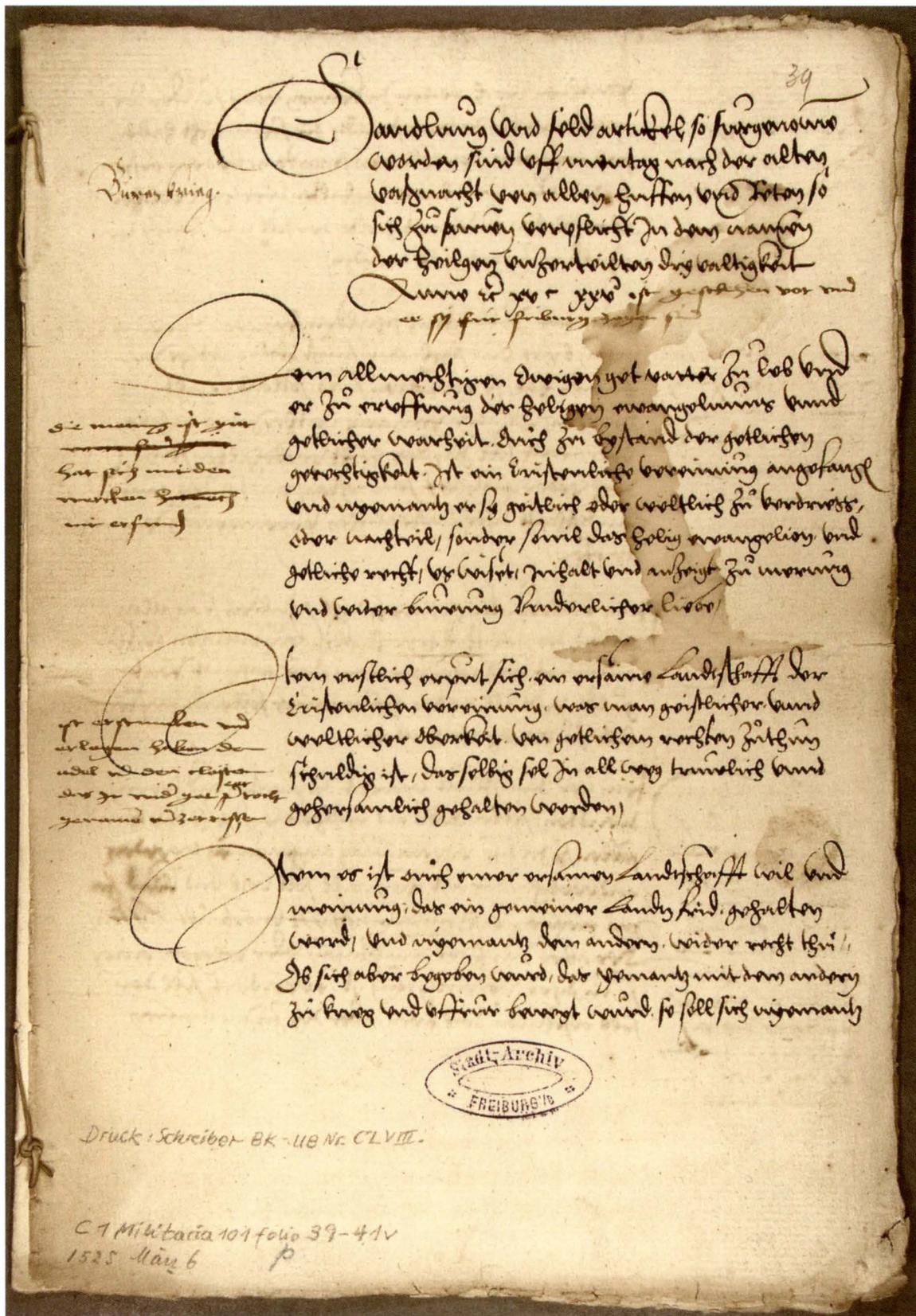


Abb. 1 Die Freiburger Bundesordnung, erste Seite (StadtAF, C1 Militaria 101, fol. 39r).

## 2. Die „Memminger Bundesordnung“ der oberschwäbischen „Christlichen Vereinigung“

Die Kette der Ereignisse, die wir Bauernkrieg nennen, begann in der zweiten Hälfte des Jahres 1524 beiderseits des Hochrheins – im Schwarzwald und auf der Baar, im Thurgau, Hegau und Klettgau.<sup>2</sup> Die Chronisten sprechen nicht von Krieg, sondern von *uffrur und unwill, uffgeleuff, empörung oder spenn und stöss*. Die Bauern kündigten ihren Herren den Gehorsam auf, froren Abgaben und Dienste ein und starteten spektakuläre Aktionen, um auf sich und ihre Forderungen aufmerksam zu machen. Denn solange eine friedliche Lösung möglich erschien – durch gütliche Übereinkunft oder durch das Urteil eines Schieds- oder ordentlichen Gerichts –, stand Gewalt nicht auf der Tagesordnung. Noch zu Beginn des Jahres 1525 verfassten die Stühlinger Bauern einen umfangreichen Beschwerdekatalog. Über die gegen ihre Herrschaft vorgebrachten Klagen, 62 an der Zahl, sollte das Reichskammergericht in Esslingen eine Entscheidung treffen.

Kurz nach dem Jahreswechsel 1524/25 war die Unruhe auch in Oberschwaben ausgebrochen. Innerhalb weniger Wochen organisierten sich die dortigen Untertanen in drei großen Haufen: dem Baltringer, dem Allgäuer und dem Bodensee-Haufen.<sup>3</sup>

Der Baltringer Haufe war aus kleinen Anfängen in Baltringen, einem Dorf bei Ulm entstanden. Bereits Anfang Februar war die Zahl derer, die gegen ihre Herren Klage führten, so angewachsen, dass eine festere Organisation nötig wurde. Huldreich Schmid aus Sulmingen wurde Oberster, Sebastian Lotzer aus Memmingen Schreiber. Geistiger Mentor im Hintergrund war Christoph Schappeler, ein Schüler Huldreich Zwinglis und Prädikant in Memmingen. Die in Ulm tagenden Räte des Schwäbischen Bundes (eines Zusammenschlusses von Fürsten, Adligen, Prälaten und Städten zur Sicherung des Landfriedens)<sup>4</sup> sahen mit Verwunderung und Sorge auf die Vorgänge im Land. Am 9. Februar erschien eine Abordnung des Bundes im Lager der Bauern.<sup>5</sup> Als drohende Worte der Abgesandten keine Wirkung zeigten, wurde für den 16. Februar ein neues Treffen vereinbart. An diesem Tag übergaben die Bauern den Bundesgesandten etwa 300 Beschwerdeschriften, die diese den Herren zustellen wollten. Am 27. Februar überbrachten die Vertreter des Bundes die Antwort der Herren: Die Bauern sollten den Rechtsweg beschreiten, notfalls vor dem Reichskammergericht als höchstrichterlicher Instanz klagen.

Inzwischen aber hatte sich im Denken der Bauern ein fundamentaler Wandel vollzogen. Huldreich Schmid erklärte den Gesandten: *Lieben Herren, das muß Gott erbarmen, das ir den*

---

<sup>2</sup> Dazu GÜNTHER FRANZ: Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt <sup>11</sup>1977, S. 92-112; HORST BUSZELLO: Oberrheinlande, in: Der deutsche Bauernkrieg, hg. von DERS., PETER BLICKLE und RUDOLF ENDRES (Uni-Taschenbücher 1275), Paderborn u.a. <sup>3</sup>1995, S. 61-96, hier S. 61-71. Auch HIROTO OKA: Der Bauernkrieg in der Landgrafschaft Stühlingen und seine Vorgeschichte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, Konstanz 1998; DERS.: Südlicher Schwarzwald und Hochrhein, in: Der Bauernkrieg in Oberschwaben, in Verbindung mit PETER BLICKLE hg. von ELMAR L. KUHN, Tübingen 2000, S. 363-386, hier S. 363-379. PETER KAMBER: Die Nordostschweiz, in: ebd., S. 387-409, hier S. 387-401.

<sup>3</sup> Zum Bauernkrieg in Oberschwaben vgl. FRANZ (wie Anm. 2), S. 113-134; CLAUDIA ULBRICH: Oberschwaben und Württemberg, in: BUSZELLO/BLICKLE/ENDRES (wie Anm. 2), S. 96-133, bes. S. 96-123; BLICKLE/KUHN (wie Anm. 2).

<sup>4</sup> Zum Schwäbischen Bund und seiner Rolle im Bauernkrieg s. HORST CARL: Der Schwäbische Bund, in: BLICKLE/KUHN (wie Anm. 2), S. 421-443; dort auch die ältere Literatur.

<sup>5</sup> Einen genauen Bericht über die Verhandlungen zwischen den Bauern und dem Schwäbischen Bund sowie zur Memminger Tagung am 6./7. März gibt der St. Galler Chronist Johannes Keßler in seinen „Sabbata“, leicht zugänglich in: Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, hg. von GÜNTHER FRANZ (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2), Darmstadt 1963, Nr. 31, S. 143-150; auch in WILLI ALTER: Die Berichte von Peter Harer und Johannes Keßler vom Bauernkrieg 1525, Speyer 1995, S. 127-178, hier S. 145-152.

armen Lüten, so jetzund umb Gnad werbend, erst das Recht fürsüchlichend. Werend si in dem Vermögen, das si füro mit üch Herren Rechtstag verstan möchtend, so dorft es des alles nit; hie wer kain Clag. Nicht am geltenden Recht, gehandhabt durch ein ordentliches Gericht, sollten die bäuerlichen Klagen gemessen werden, sondern am *Göttlich[en] Recht, das jedem Stand usspricht, was im gebürt, ze tün oder ze lassen*. Als die Herren mit spottlichen Worten fragten, wer denn solches Recht aussprechen solle, da Gott wohl kaum vom Himmel herabsteige, um einen Gerichtstag anzusetzen, antwortete Huldrich Schmid, die Priester aller Kirchspiele sollten im Gebet Gott bitten, *uns gelerte, frome Männer [anzuzeigen], die diesen Span nach Lut göttlicher Gschrift wissen urtailen und ze entschaiden*.<sup>6</sup>

Huldrich Schmid hat in wenigen Worten umrissen, was das Göttliche Recht ist. Es wird gefunden in der Bibel, im Evangelium. In seinem „Wort“ hat Gott den Menschen die Richtschnur für Recht und Unrecht, Gut und Böse gegeben; sein Wort „ist“ das Göttliche Recht. Die zuständigen Fachleute, dieses Recht auszusprechen (denn nur darum kann es sich handeln), sind die gelehrten Theologen. „Das war der Durchbruch zu einem völlig neuen Rechtsverständnis und gleichzeitig die Abkoppelung von einer mehrhundertjährigen Tradition des Alten Rechts.“<sup>7</sup> Der Appell an das Göttliche Recht des Evangeliums, von Huldrich Schmid am 27. Februar 1525 so wirkungsvoll in Szene gesetzt, stellte die gesamte überkommene Einrichtung der Welt auf den Prüfstand; er markierte den qualitativen Sprung, der aus „Aufruhr und Empörung“ die „Revolution des Gemeinen Mannes“ machte.

Für den 6. März lud der Baltringer Haufe Vertreter der Allgäuer und der Bodensee-Bauern zu einer gemeinsamen Beratung nach Memmingen ein. Ort der Unterredung war die Stube der Kramerzunft. Die Tagung eröffnete Huldrich Schmid mit einem Grundsatzreferat, in dem er die Haufen auf zwei Grundsätze festlegte. Er band die bäuerliche Sache zum einen kompromisslos an das Göttliche Recht und damit an den noch ausstehenden Spruch der Theologen. Zum anderen erteilte er, unterstützt von Christoph Schappeler, einem gewaltsamen Vorgehen gegen die Obrigkeiten eine Absage; mit friedlichem Druck sollten die Herren dazu gebracht werden, sich ebenfalls dem Göttlichen Recht zu unterwerfen. Demgegenüber pochten die Allgäuer und Bodenseer darauf, die Gunst der Stunde zu nutzen; sie wollten, wenn nötig, mit dem Schwert erstreiten, was ihnen ihrer Meinung nach zukam. Die Positionen waren unvereinbar, und die Baltringer rechneten mit der Abreise der Allgäuer und Bodenseer. Doch die Vertreter der beiden Haufen kehrten noch am späten Nachmittag des 6. März an den Verhandlungstisch zurück. Per Handschlag einigten sie sich mit den Baltringern auf ein gemeinsames Vorgehen. *Nach sollicher Verainbarung verfasstend si anhellig die Artikel in Gschrift, sampt den Stätten und Personen, so zu Richter erkiest und ernempt; welche ganz vollendet und beschlossen zechenden Tag Merzens, demnach in gemainem Truck geoffenbaret*.<sup>8</sup>

Die *Artikel*, die die bäuerlichen Vertreter *einhellig* verfassten, hat der Chronist Johannes Keßler seinem ausführlichen Bericht hinzugefügt. Sie waren das Grundgesetz der *christenlichen vereynigung*, zu der sich die drei oberschwäbischen Haufen miteinander verbanden. Die moderne Geschichtsforschung spricht kurz von der „Memminger Bundesordnung“.<sup>9</sup>

Die Verfasser gaben der Bundesordnung den wenig aussagekräftigen Titel *Handlung vnd Artickel*, ergänzt um die nähere Angabe *so fürgenomen worden auff Afftermontag nach Inuocauit*

<sup>6</sup> Die Zitate in: FRANZ (wie Anm. 5), S. 146f.; ALTER (wie Anm. 5), S. 147.

<sup>7</sup> PETER BLICKLE: Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes (C. H. Beck Wissen 2103), München 1998, S. 20f.

<sup>8</sup> FRANZ (wie Anm. 5), S. 148; ALTER (wie Anm. 5), S. 149. Die von Keßler erwähnten „Richter“ sind die Theologen, die das Göttliche Recht aussprechen und auf seiner Basis über die Klagen der Bauern urteilen sollten. Das von Keßler genannte Datum der endgültigen Verabschiedung der Bundesordnung, der 10. März, stimmt nicht.

<sup>9</sup> Zur Edition der „Memminger Bundesordnung“ s. u. S. 56 Anm. 14 und 15.

[7. März] von allen Retten der heüffen, so sich zusamen verpflichtet haben in dem namen der heyligen, vnnzerteylten dreyeinigkeit.

Die Bundesordnung selbst beginnt mit einer programmatischen Präambel, die die Beweggründe und Ziele der „Christlichen Vereinigung“ nennt. Sie wurde gegründet [d]em allmechtigen ewigen got zu lob vnd eher [Ehre] vnnnd anriffung des heiligen euangelij vnnnd götlichs worts, auch zu beystand der gerechtigkeit vnd götlichs rechten. Ausdrücklich wird gesagt, die Vereinigung gereiche niemantz, er sey geystlich oder weltlich, zu uerdrus vnnnd nachteyl, souil das euangelium vnnnd götlich recht inhalt vnnnd anzeygt; sie diene in sonderheit zu merung brüderlicher liebe.

In vier der nun folgenden zwölf Artikel werden die leitenden Ziele der Vereinigung konkreter benannt:

- Alle Abgaben und Dienste, die den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten auf Grund des Göttlichen Rechts zu leisten sind (zu ergänzen ist: aber auch nur diese), werden entrichtet.
- Die Vereinigung tritt dafür ein, dass der Landfriede gesichert wird vnd niemantz dem andern wider recht thue.
- Anerkannte Schulden werden bezahlt. Strittige Feudalabgaben wie Zehnt, Renten und Gülden werden bis zu einer Neuordnung suspendiert.
- Pfarrer oder Vikare sollen das heilige Evangelium (zu ergänzen ist wohl: lauter und rein, ohne menschlichen Zusatz) verkünden und predigen.

Ebenfalls vier Artikel regeln die Beziehungen der Vereinigung zu den Obrigkeiten:

- Die Inhaber von Burgen und Schlössern, die nicht Mitglied der „Christlichen Vereinigung“ sind, werden mit freuntlicher ermanung ersucht, ihre Anlagen weder mit Geschütz zu versehen noch mit Personen zu besetzen, die der „Christlichen Vereinigung“ nicht angehören.
- Dienstleute, die fursten vnd herren dienen, müssen den geleisteten Eid aufkündigen und Mitglied der Vereinigung werden; wer sich weigert, muss mit Weib und Kind das Land verlassen. Wo ein Herr oder ein Amtmann ein Mitglied der Vereinigung zu sich vorlädt, soll dieses nur in Begleitung von zwei oder drei Personen zu ihm gehen vnnnd hören lassen, was mitt jm gehandelt werde.
- Handwerker und Landsknechte, die auf der Suche nach Arbeit das Land verlassen, dürfen sich nicht gegen die Vereinigung gebrauchen lassen. Im Falle der Not müssen sie ihrem vatterland ohne Verzögerung zuziechen vnnnd helffen zu retten.
- [O]b sich yemandts mit seiner oberkeyt in ein vertrag einlassen welt, muss dieser zuvor die Zustimmung der Vereinigung einholen. Auch nach Abschluss eines solchen Vertrags muss die betreffende Person in ewiger verpündtnüß vnnnd christlicher vereynung bleiben.

Die Organisation und Leitung der „Christlichen Vereinigung“ wird nur in einem Artikel geregelt:

- Jeder der drei Haufen soll einen Obersten und vier Räte bestimmen. Zusammen sollen sie gewalt (Vollmacht) haben, für die Vereinigung zu handeln, damit die gemeynd nicht allwegen zusamen müsse.

Drei Artikel sprechen Mahnungen an die Mitglieder der Vereinigung aus:

- Keiner darf behilflich sein, geraubtes Gut zu lagern oder zu transportieren.
- Gericht und Recht sollen wie zuvor gehandhabt werden.
- Spielen, Gotteslästerung und Zutrinken sind verboten.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Zur näheren Deutung der Christlichen Vereinigung s. u. S. 75 und 77.

Man kann davon ausgehen, dass bei der Memminger Versammlung noch ein zweites Papier beraten wurde, die „Zwölf Artikel“.<sup>11</sup> Mit großer Wahrscheinlichkeit wurden sie zwischen dem 28. Februar und dem 3. März in Memmingen niedergeschrieben. Als ihr Verfasser gilt der dortige Kürschnergeselle und Feldschreiber des Baltringer Haufens, Sebastian Lotzer; unterstützt wurde er von Christoph Schappeler.

In beiden Papieren, in den Zwölf Artikeln und in der Bundesordnung, vertraten die Führer der oberschwäbischen Bauern wirkungsmächtig und folgenreich das neue Rechtsprinzip des Göttlichen Rechts. Was dem Wort Gottes nicht gemäß war, sollte *tot und absein, nichts mer gelten*.<sup>12</sup> Das Göttliche Recht galt überall und für alle Menschen, es war nicht an räumliche und gesellschaftliche Grenzen gebunden. Deshalb konnten die Haufen des Jahres 1525, im Gegensatz zu denen von 1524, Untertanen verschiedenen Standes und verschiedener Herren in sich vereinen. Und ebenso konnten sich mehrere Haufen zu einer „Christlichen Vereinigung“, einer wirklichen Gemeinschaft mit identischen Zielen zusammenschließen.

Die Zwölf Artikel und die Memminger Bundesordnung wurden richtungsweisende Dokumente nicht nur des oberschwäbischen Bauernkriegs.

### 3. Drucke und Handschriften der Bundesordnung

Mitte März (vor dem 20. März) wurden die Zwölf Artikel in Augsburg erstmals gedruckt. Bekannt sind 24 weitere Drucke. Deren Druckorte waren Erfurt mit vier, Straßburg und Zwickau mit je drei, Konstanz, Regensburg und Nürnberg mit je zwei Drucken sowie Reutlingen, Zürich, Worms, Speyer, Forchheim, Würzburg, Magdeburg und Breslau mit je einem Druck.<sup>13</sup> *Die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauernschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen*, wurden bekannt von Tirol bis Thüringen, vom Elsass bis zum Erzgebirge.

Ebenfalls Mitte März wurde auch die Memminger Bundesordnung zusammen mit einer „Richterliste“, d.h. der Theologen, die das Göttliche Recht aussprechen sollten, in Speyer, Worms und Straßburg gedruckt (1. Druckfassung, Abb. 2).<sup>14</sup> Wenig später erschien eine zweite Druckfassung.<sup>15</sup> Sie enthält einen zusätzlichen Artikel, in dem bis auf weiteren Bescheid jeder gewaltsame Angriff auf die Herren und Obrigkeiten untersagt wird. Dazu wird eine „Instruktion“ abgedruckt – eine Anweisung, die die „Christliche Vereinigung“ ihren Vertretern für die Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund am 24./25. März in Ulm mit auf den Weg gab. Der Druck der um einen Artikel erweiterten Bundesordnung zusammen mit der „Instruktion“ (2. Druckfassung) dürfte wenige Tage danach erfolgt sein. Druckorte waren Augsburg, Zwickau, Leipzig, Regensburg und Forchheim.

<sup>11</sup> BLICKLE (wie Anm. 7), S. 22f. Zur Edition der Zwölf Artikel s. u. Anm. 13.

<sup>12</sup> So formulierten es die Zwölf Artikel.

<sup>13</sup> Vgl. HORST BUSZELLO: Legitimation, Verlaufsformen und Ziele, in: DERS./BLICKLE/ENDRES (wie Anm. 2), S. 281-321, hier S. 282. – Edition der Zwölf Artikel in: FRANZ (wie Anm. 5), Nr. 43, S. 174-179; PETER BLICKLE: Die Revolution von 1525, München 2004, S. 321-327.

<sup>14</sup> Zu den zeitgenössischen Drucken der 1. Druckfassung jetzt GOTTFRIED SEEBAB: Artikelbrief, Bundesordnung und Verfassungsentwurf. Studien zu drei zentralen Dokumenten des südwestdeutschen Bauernkrieges (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse, Jahrgang 1988, 1. Abhandlung), Heidelberg 1988, S. 66f. – Edition der 1. Druckfassung: Ebd., S. 77-85; FRANZ (wie Anm. 5), Nr. 51, S. 195-197; *Flugschriften der Bauernkriegszeit*, hg. von ADOLF LAUBE und HANS WERNER SEIFFERT, Berlin 1975, S. 32-34 (mit einer „Richterliste“: *doctores so anzeygt sein zu außspruchung des götlichen rechten*).

<sup>15</sup> Zu den zeitgenössischen Drucken der 2. Druckfassung s. SEEBAB (wie Anm. 14), S. 67-69. – Edition der 2. Druckfassung: Ebd., S. 77-85; ALTER (wie Anm. 5), S. 149-152. Die 2. Druckfassung hat Johannes Keßler in seine „Sabbata“ aufgenommen; FRANZ (wie Anm. 5), Nr. 31, S. 148, verweist in seinem Abdruck von Keßlers „Sabbata“ für die Bundesordnung irrtümlich auf die 1. Druckfassung.

8. b.



andelung vnd Artickel  
so fürgenumē wordē auff Aßtermōs/  
tag nach Inuocauit/vōallen Rette  
der heuffen/so sich zu samen ver  
pflicht habē/in dē namē der  
heyligenn vnnzerteyl/  
ten dreyeinigkeit.



Abb. 2 Titelblatt der Memminger Bundesordnung der oberschwäbischen Christlichen Vereinigung, 1. Druckfassung. Druck bei Peter Schöffler d. J., Worms 1525 (Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main).

Von der Bundesordnung liegen noch zehn handschriftliche Exemplare vor.<sup>16</sup> Fünf von ihnen stimmen textlich mit den Druckfassungen überein. Anders steht es mit fünf weiteren Handschriften, die nach ihren Lagerorten als Augsburger, Freiburger (ein vollständiges und ein unvollständiges Exemplar<sup>17</sup>), Karlsruher und Basler Handschriften bezeichnet werden. Sie bringen den Text der 1. Druckfassung, formulieren mehrere Artikel jedoch ausführlicher und haben gegenüber den Druckfassungen noch weitere, zusätzliche Artikel. Drei Handschriften: die Freiburger, Karlsruher und Basler, kennen einen Artikel der Druckfassungen, den sogenannten „Schlösserartikel“ nicht.<sup>18</sup> In diesen fünf Fällen handelt es sich also nicht um bloße Abschriften, sondern um eigenständige (Lang-) Fassungen der Bundesordnung. Dabei stehen sich die Karlsruher und die Basler Handschrift im Text so nahe, dass man von einer Karlsruher/Basler Fassung sprechen kann.<sup>19</sup>

#### 4. Das Verhältnis der Druck- und handschriftlichen (Lang-) Fassungen der Bundesordnung zueinander

Die im Freiburger Stadtarchiv lagernde Handschrift der Bundesordnung wurde 1864 von Heinrich Schreiber ohne Kommentar unter der Überschrift „Feldartikel der Bauern“ ediert.<sup>20</sup> Zwei Jahre später unternahm C. A. Cornelius eine zweite Edition und deutete den Freiburger Text als Entwurf der Memminger Bundesordnung bei den Beratungen in der oberschwäbischen Reichsstadt am 6./7. März.<sup>21</sup> Nach der Arbeit von Cornelius wurde von Wilhelm Vögt die Augs-

---

<sup>16</sup> Sie sind erfasst und beschrieben bei SEEBAB (wie Anm. 14), S. 55-66.

<sup>17</sup> Das unvollständige Exemplar bricht im 8. Artikel ab. Es ist nicht ediert und befindet sich im Stadtarchiv Freiburg (StadtAF) unter der Signatur C1 Militaria 101, fol. 44r-45r. Der Schreiber dieses Exemplars war nach einer freundlichen Mitteilung von Dr. Hans Schadek, dem ehemaligen Leiter des StadtAF, Ulrich Wirtner, eine der herausragenden Persönlichkeiten Freiburgs zu jener Zeit (Magister Artium, Stadtschreiber, Ratsherr von 1505 bis 1532, Obristzunftmeister, Münsterpfleger). Wirtner weilte nach dem 24. Mai 1525 als Vertreter der Stadt im Lager der Bauern; Anfang Juni nahm er an den Verhandlungen zu Offenburg (s. u. S. 79f.) teil. Vgl. Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden und Akten, hg. von HEINRICH SCHREIBER (Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Neue Folge), Bd. 2: Jahr 1525. Januar bis Juli, Freiburg 1864, Nr. 271, S. 142f. (26. Mai), Nr. 311, S. 185f. (8. Juni), Nr. 334, S. 210 (13. Juni). – Wenn ich im Folgenden von der Freiburger Bundesordnung/Freiburger (Lang-) Fassung der Bundesordnung/Freiburger Handschrift der Bundesordnung spreche, ist stets das vollständige Exemplar gemeint.

<sup>18</sup> Die Freiburger und die Karlsruher Handschrift datieren die Bundesordnung auf den 6. März. SEEBAB (wie Anm. 14), S. 104-106, erklärt diese Abweichung (sonst 7. März; die Basler Handschrift hat keine Datumsangabe) mit einem „Abschreibefehler im Laufe der Überlieferung“.

<sup>19</sup> Die Augsburger, Freiburger und Karlsruher (Lang-) Fassungen sind ediert bei SEEBAB (wie Anm. 14), S. 77-87. Von älteren Editionen seien hier die folgenden erwähnt. Augsburger Handschrift: WILHELM VÖGT: Die Correspondenz des Schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg aus den Jahren 1524-1527, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 6 (1879), Nr. 110, S. 356-359. Freiburger Handschrift: SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 158, S. 18-20; FRANZ (wie Anm. 5), Nr. 50, S. 193-195. Das Basler Exemplar hat Heinrich Ryhiner in seine Chronik des Bauernkriegs aufgenommen und ist ediert in: Basler Chroniken, Bd. 6, hg. von AUGUST BERNOULLI, Leipzig 1902, S. 470-524, die Bundesordnung S. 491-494. Der Herausgeber Bernoulli gibt die Artikel der Bundesordnung allerdings nicht nach Ryhiners Abschrift, sondern nach der Vorlage im Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt; s. ebd., S. 491 Anm. 1. Das Karlsruher Exemplar auch in PETER BLICKLE: Die Zwölf Artikel der Schwarzwälder Bauern von 1525, in: Reformation und Revolution. Beiträge zum politischen Wandel und den sozialen Kräften am Beginn der Neuzeit. Festschrift für Rainer Wohlfeil zum 60. Geburtstag, hg. von RAINER POSTEL und FRANKLIN KOPITZSCH, Stuttgart 1989, S. 90-100, hier S. 96-100.

<sup>20</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 158, S. 18-20.

<sup>21</sup> „Die Versammlung der Bauernräthe ist [in Memmingen] am 6. März zusammen getreten [...]. Sie berathen am 6. und 7., und trennen sich am 8. März. Der Gegenstand der Berathung ist die Bundesordnung, für welche am 6. ein Entwurf aufgestellt, am 7. – wir würden sagen, in zweiter Lesung – revidirt, verbessert und angenommen wird.“ C. A. CORNELIUS: Studien zur Geschichte des Bauernkriegs, in: Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 9 (1866), S. 143-204, Zitat S. 157f.; Abdruck des „Entwurfs der Bundesordnung“ ebd., S. 187-190.

burger Handschrift der Bundesordnung entdeckt und 1879 ediert.<sup>22</sup> 1887 ordnete Max Radlkofer diesen Text in das von Cornelius aufgestellte Deutungsraaster ein: Die Augsburger Fassung war für ihn eine Zwischenstufe zwischen Entwurf und endgültiger Fassung der Memminger Bundesordnung.<sup>23</sup> Franz Ludwig Baumann übernahm und stützte 1896 die Interpretation von Cornelius und Radlkofer.<sup>24</sup> Der Deutung von Cornelius, Radlkofer und Baumann schloss sich Günther Franz in seiner 1933 erstmals erschienenen, für Jahrzehnte kanonischen Bauernkriegsmonographie an: „Die Baltringer brachten [für die Beratungen in Memmingen am 6. März] den Entwurf einer Bundesordnung mit. Vermutlich stammt [...] er von Lotzer. [Nach einem heftigen Disput über das weitere praktische Vorgehen siegte erst] am Abend [...] die Einsicht, dass man zusammenhalten müsse. Allgäuer und Seebauern erboten sich, Leib, Ehre und Gut zu den Baltringern zu setzen. Die grundsätzliche Einigung war vollzogen. Am folgenden Tag einigte man sich auch über die Bundesordnung.“<sup>25</sup> Dementsprechend nahm Franz den Text der Freiburger Handschrift – nach der Edition von Cornelius – als „Entwurf“ der Bundesordnung der oberschwäbischen Bauern in den von ihm herausgegebenen Band „Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs“ von 1963 auf.<sup>26</sup>

Erst 1982 wandte sich Peter Blickle dem Gegenstand wieder zu, wobei er eine weitere, im Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt befindliche Handschrift der Bundesordnung in seine Überlegungen einbeziehen konnte.<sup>27</sup> Die Texte der Freiburger, Basler und auch Augsburger Handschriften repräsentieren, so Blickle in Abweichung von den bisherigen Deutungen, eine früh (d.h. deutlich vor dem 6./7. März 1525) am Oberrhein entwickelte und kursierende „Oberrheinische Bundesordnung“. Sie gelangte – auf welchem Weg bleibe unklar – nach Memmingen, wo sie Sebastian Lotzer als Vorlage für seine Memminger Bundesordnung diente. Diese wurde gedruckt, während die Oberrheinische Bundesordnung immer nur handschriftlich verbreitet war.<sup>28</sup>

<sup>22</sup> S. o. S. 58 Anm. 19.

<sup>23</sup> „Wie nun als die letzte Fassung zweifellos die gedruckte erscheint, so wird als erste sowohl durch das Datum als auch den Reichtum an Motiven die der Freiburger Handschrift gekennzeichnet.“ Der Augsburger Text war „[d]ie 2. Fassung“, MAX RADLKOFFER: Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Hans Jakob Wehe von Leipheim. Zugleich mit einem Überblick über die Bauernbewegung in Oberschwaben im Februar und März 1525 bis zum Ausbruch des Krieges und einer Geschichte des Leipheimer Haufens, Nördlingen 1887, S. 290 und 292.

<sup>24</sup> Auch „[d]ie zweite Fassung der Bundesordnung [...] fand [...] nicht die Zustimmung des Memminger Bauerntages. Um diese zu erlangen und damit die christliche Vereinigung der drei Haufen Allgäu, Baltringen und Bodensee in's Leben zu rufen, mußte der Verfassungsentwurf noch weitere Änderungen sich gefallen lassen.“ FRANZ LUDWIG BAUMANN: Die Zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525, Kempten 1896, S. 76.

<sup>25</sup> FRANZ (wie Anm. 2), S. 127f.

<sup>26</sup> FRANZ (wie Anm. 5), Nr. 50, S. 193-195.

<sup>27</sup> Zur Basler Handschrift s. o. S. 58 Anm. 19.

<sup>28</sup> „Die unbezweifelbare Abhängigkeit der gedruckten Memminger Bundesordnung von den im Kern verwandten [Freiburger und Basler] Fassungen [...] zwingt zu der Annahme, dass die Oberschwaben eine dieser Fassungen oder eine weitere, nicht mehr überlieferte Fassung redaktionell überarbeiteten. Nun ergibt sich aus der Datierung [der Freiburger Texte] auf den 6. März, dass man diese beiden Fassungen als Vorlage in Memmingen wird ausschließen müssen, weil schwerlich der Text in einem Tag vom Oberrhein nach Oberschwaben gelangen konnte. Von daher ist es wahrscheinlicher, dass Lotzer die ältere, vor dem 6. März liegende [Basler] Fassung [...] oder eine ihr verwandte Fassung kannte.“ PETER BLICKLE: Nochmals zur Entstehung der Zwölf Artikel im Bauernkrieg, in: Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag, Stuttgart 1982, S. 287-308, Zitat S. 295. – Blickles Aussagen zur Bundesordnung stehen im übergreifenden Zusammenhang einer Neuinterpretation der Entstehung der Zwölf Artikel. Die Basler Handschrift der Bundesordnung enthält am Ende einen Einschub, in dem Blickle eine „embryonale Form der Zwölf Artikel“ erkennt. Die Oberrheinische Bundesordnung in der Basler oder in einer ihr verwandten Fassung diente, so Blickle, als Grundlage sowohl der Memminger Bundesordnung als auch als Ausgangspunkt für die „Memminger Eingabe“ sowie für die Zwölf Artikel. „Damit werden die bisherigen Forschungsleistungen nicht entwertet; denn die verantwortliche redaktionelle Tätigkeit Lotzers (und Schappellers) bleibt von den hier vorgetragenen Argumenten unberührt. [...] Eine Ergänzung des bisherigen Forschungsstandes allerdings ist der hier versuchte Nachweis, dass die prinzipielleren Forderungen und ihre göttlich-rechtliche Begründung auf eine ältere bäuerliche Vorlage aus dem Oberrheingebiet zurückgeführt werden können.“ Ebd., S. 306.

Die Arbeit von Peter Blickle hat wiederum Gottfried Seebaß veranlasst, drei zentrale Dokumente des südwestdeutschen Bauernkriegs, den Artikelbrief, die Bundesordnung und den Verfassungsentwurf, einer ebenso akribischen wie umfassenden Analyse zu unterziehen (1988). Was die Bundesordnung betrifft, so hatte zuvor Tom Scott eine weitere Handschrift im Generalandesarchiv Karlsruhe entdeckt, die in der Reihenfolge der Artikel „ganz“ und im Wortlaut „weithin“ der Basler Fassung entspricht. Im Wesentlichen aufgrund einer textimmanenten Untersuchung kam Seebaß für die Bundesordnung zu einem Ergebnis, das alle bisherigen Annahmen widerlegte. Die handschriftlichen Langfassungen (Augsburg, Freiburg, Karlsruhe/Basel) waren nicht Vorstufen einer am 7. März in Memmingen verabschiedeten Bundesordnung, sondern spätere Fort- und Weiterentwicklungen. Sie waren Ergebnisse bewusster Umarbeitungen, die auf veränderte Umstände reagierten. So entstanden nach und neben der Memminger Bundesordnung, repräsentiert durch die 1. und 2. Druckfassung, handschriftliche Bundesordnungen, die in ihren jeweiligen regionalen und zeitlichen Kontexten zu sehen sind. (Die Augsburger, Freiburger und Karlsruher Fassungen behielten das ursprüngliche Datum, 7. bzw. 6. März, bei; nur der Basler Text hat keine Datumsangabe)<sup>29</sup>.

## 5. Die „Artikel“ der Schwarzwälder und oberrheinischen Bauern: Die Bundesordnung in der Freiburger (Lang-)Fassung

Anfang April 1525 war die Unruhe im östlichen Schwarzwald erneut ausgebrochen.<sup>30</sup> Am 8. Mai stand der Bauernhaufe unter Führung des Hans Müller von Bulgenbach bei Vöhrenbach, einem Dorf westlich von Villingen. An diesem Tag sandten die *Hoptlüt vnd rät des huffen vff dem Schwartzwald* einen Boten mit – wahrscheinlich – zwei Schriftstücken nach Villingen (Abb. 3).<sup>31</sup>

In einem ersten, nur wenige Zeilen langen Anschreiben, gerichtet an *burgermaister vnd rät vnd gantze gemaind der statt Vilingen*, fordert der Haufe die Stadt auf, sich einer – bereits bestehenden – *cristenlich[en] brüderschaft* anzuschließen, *nach lut des artikelbrief, so wir euch hiemit ouch schicken*. Der nachgestellte Verweis auf einen mitgeschickten „Artikelbrief“ ist so zu verstehen, dass dieser die Bruderschaft, der Villingen beitreten sollte, näher vorstellt, „damit die Empfänger erfahren, auf was sie sich denn da einlassen sollen“.<sup>32</sup>

---

<sup>29</sup> „Die Augsburger, Freiburger, Karlsruher/Basler Fassungen repräsentieren den [Druckfassungen] gegenüber ein deutlich späteres Stadium. Ihnen allen scheint eine an die erste Druckfassung anknüpfende erweiterte Fassung der Bundesordnung zugrunde zu liegen [...]. Die Veränderungen und vor allem die zugefügten Abschnitte dieser Vorform machen ganz deutlich, dass es sich um eine während des laufenden Aufstandes entstandene ‚Fort-schreibung‘ der ersten Druckfassung handelt“. SEEBAB (wie Anm. 14), S. 102-148, Zitat S. 146. – Zum Datum der Freiburger und der Karlsruher Fassung: 6. März, s. o. S. 58 Anm. 18.

<sup>30</sup> Näheres dazu u. S. 70-73.

<sup>31</sup> Die Schreiben liegen nicht mehr im Original vor. Vorhanden sind zwei unabhängig von einander entstandene Abschriften. Die erste Kopie wurde vom Villingen Rat an Freiburg zur Information über das Geschehene gesandt, StadtAF, C1 Militaria 101, fol. 92r-93v; ein zeitgenössischer Freiburger Kanzleibeamter hat die Bemerkung hinzugefügt: *Neue zittung von Willingen*. Edition dieser Abschrift bei SEEBAB (wie Anm. 14), S. 34-36; auch in SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 217, S. 87-89, und FRANZ (wie Anm. 5), Nr. 68, S. 235f. Die zweite Kopie fertigte der Villingen Ratsherr Heinrich Hug (gestorben wohl 1533) an und nahm sie in seine Villingen Chronik auf: Heinrich Hugs Villingen Chronik, hg. von CHRISTIAN RODER (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 164), Tübingen 1883, S. 117-119. Eine dritte Abschrift hat der „Schreiber des Truchsessens Georg III. von Waldburg“ in seine Biographie des Truchsessens eingefügt; abgedruckt in K[ASIMIR] WALCHNER/JOHANN BODENT: Biographie des Truchsessens Georg III. von Waldburg. Aus handschriftlichen Quellen bearbeitet und mit einem Anhang von Urkunden versehen, Konstanz 1832, Beilage Nr. 22, S. 278-281. Doch bezweifelt SEEBAB (wie Anm. 14), S. 19-22, hier S. 19, „dass es sich um eine eigenständige und wertvolle Überlieferung handelt“. – Alle folgenden Zitate nach der Edition von Seebaß.

<sup>32</sup> SEEBAB (wie Anm. 14), S. 37.



Das zweite Schreiben trägt in den überlieferten Texten die Überschrift „Artikelbrief“. Diese Benennung wirft freilich Fragen auf; und auf keinen Fall sollte man den im Anschreiben erwähnten „Artikelbrief“ mit diesem Schreiben gleichsetzen. Denn es gibt gute Gründe zu vermuten, dass die Schwarzwälder unter dem ersterwähnten „Artikelbrief“ ein drittes Schriftstück verstanden (wozu noch Näheres zu sagen sein wird)<sup>33</sup>, das dem zweiten Schreiben – in der Überschrift als „Artikelbrief“ bezeichnet – als Anlage beigegeben war oder zumindest beigegeben werden sollte.<sup>34</sup> Um ein Missverständnis zu vermeiden, spreche ich im Folgenden vom sogenannten „Artikelbrief“, wenn das zweite Villingen übergebene Schreiben gemeint ist.

Der sogenannte „Artikelbrief“ ist ein Formularschreiben, das mit seiner allgemein gehaltenen Anrede an eine beliebige Stadt versandt werden konnte.<sup>35</sup> Absender ist eine *cristenliche verainigung vnd brüderschaft* (beide Begriffe bezeichnen dieselbe Sache). Im vorliegenden Fall fordert die Vereinigung die Stadt Villingen mit *früntlich[er] pitt, ansinnen vnnnd brüderliche[r] ersuchung* auf, sich ihr anzuschließen, *damit gemainer cristenlicher nutz vnnnd brüderliche lieb widerumb vffgericht, erpuwen vnnnd gemert werde*. Sollte die Stadt sich der Bitte verweigern (*des wir vnns doch kains wegs versehen*), werde sie mit dem weltlichen Bann belegt. In einer Nachschrift wird der weltliche Bann definiert als Ausschluss des Gebannten aus jeder Gemeinschaft mit den Mitgliedern der „Christlichen Vereinigung“. Da aus *schlössern, clostern vnd pfaffenstyftung[en]* nichts als *vnraut, zwangknuß vnd verderpnuss* über den Gemeinen Mann gekommen ist, sind diese *von stundan* mit dem Bann belegt; ihre Besitzer, Adlige und Geistliche, können sich aus dem Bann lösen, wenn sie aus den herrschaftlichen Häusern, den steinernen Zeugnissen der Unterdrückung, ausziehen und Mitglied der Vereinigung werden. Dem Bann verfällt auch, wer den Feinden der „Christlichen Vereinigung“ Hilfe und Unterstützung zukommen lässt.

Bevor die Stadt Villingen zum Anschluss aufgefordert wird, legt die „Christliche Vereinigung und Bruderschaft“ einleitend ihr Selbstverständnis und die Motive ihres Handelns dar. [D]em armen gemainen man in stetten vnnnd vff dem lannd [sind] von gaistlichen vnnnd weltlichen herren vnnnd oberkhaiten große Beschwerden wider gott vnd alle gerechtigkeit auferlegt worden. Solche Bürden kann der Gemeine Mann nicht länger tragen, er bringe denn *sych vnnnd sine kindkind ganntz vnnnd gar an [den] bettelstab*. Deshalb ist es das Ziel *diser cristenlichen verainigung*, sich mit der Hilfe Gottes aus dieser Lage zu befreien. Das soll, soweit irgend möglich, geschehen *on alle schwertschleg vnd blütvergiessung, welches dann nit wol sein mag on brüderliche ermanung vnnnd verainigung in allen gepürlichen sachen, den gemainen cristenlichen nutz betreffende, in disen byligenden artikeln begriffen*. Das heißt: Eine unblutige Änderung des herrschenden Zustands ist nur möglich, wenn der Gemeine Mann sich fest zusammenschließt und „vereinigt“, d.h. konkret: sich der bestehenden „Christlichen Vereinigung“ anschließt.

<sup>33</sup> S. u. S. 63-65.

<sup>34</sup> Gottfried Seebaß hat dargelegt, dass sich die Bezeichnung „Artikelbrief“ ursprünglich und eigentlich wohl auf die dem zweiten Schreiben beizufügenden „Artikel“ bezog. Alle Abschriften teilen diese „Artikel“ jedoch nicht mit; es ist deshalb zu vermuten, dass sie versehentlich oder absichtlich auch gar nicht beigelegt worden waren. Für den Schwarzwälder Haufen, so Seebaß weiter, „waren die Artikelreihe und das Schreiben, in dem sie als Beilage erwähnt wurde, bereits so fest zusammengehörig, dass sie auch letzteres als ‚Artikelbrief‘ bezeichnen konnten“, selbst wenn die namengebenden beigelegten „Artikel“ fehlten. SEEBAB (wie Anm. 14), S. 37-39, Zitat S. 38. Möglich ist meines Erachtens aber auch eine andere Erklärung. Da den Kopisten der beiden Schreiben gar keine „Artikel“ vorlagen, setzten sie den „Artikelbrief“ des Anschreibens mit dem zweiten Schriftstück gleich und überschrieben dieses mit „Artikelbrief“. Die Überschrift wäre dann von den Kopisten hinzugefügt worden. Dafür könnte sprechen, dass sie in den drei vorliegenden Exemplaren unterschiedlich formuliert ist: *Artigkelbrieff – Das ist der artickelbrieff von wortt zů wortt, wie hernach stautt – Artickelbrief A*. (Freiburger Exemplar – Heinrich Hugs Abschrift – Schreiber des Truchsessens). Aus der Tatsache, dass dem zweiten Schreiben die angekündigten Artikel nicht (mehr) beilagen, folgte bei Heinrich Hug (vgl. o. Anm. 31) ein weiteres Missverständnis. In den *byligenden artikeln* sah der Chronist nun die drei Abschnitte (vermeintliche Artikel), in denen am Ende des zweiten Schreibens der weltliche Bann erklärt wird.

<sup>35</sup> *Ersamen, wysen, günstigen herrn, frund vnnnd lieben nachpurn!* Vgl. dazu SEEBAB (wie Anm. 14), S. 43.

Ziel und Zweck der Vereinigung ist es, dem gemeinen christlichen Nutzen als gesellschaftsgestaltendem Prinzip wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Verwiesen wird auf beiliegende Artikel. – Es dürften die Artikel gewesen sein, die bereits im Anschreiben (dort „Artikelbrief“) erwähnt worden waren.<sup>36</sup>

Die Artikel, auf die zur näheren und notwendigen Erläuterung des Gesagten ausdrücklich verwiesen wird, sind in den vorliegenden Texten nicht überliefert; und es ist wahrscheinlich, dass sie dem Schreiben versehentlich oder absichtlich nicht beigelegt worden waren. Um welche „Artikel“ es sich handelte, können wir folglich nur auf Umwegen erschließen. Vom Textzusammenhang her sind zwei Deutungen möglich:<sup>37</sup>

– Die Artikel könnten eine Auflistung der *grosse[n] beschwärdten [...] wider gott vnd alle gerechtigkeit* gewesen sein, welche deutlich machen, dass der Eigennutz der Herren an die Stelle des gemeinen christlichen Nutzens getreten ist.<sup>38</sup>

– Sie könnten aber auch und umfassender die leitenden Prinzipien, wegweisenden Grundsätze und Ziele der Vereinigung zum Inhalt gehabt haben, mit denen sich diese als „gebühlich“ und dienlich dem gemeinen christlichen Nutzen ausweist.

Im Blick auf die gedankliche Ausrichtung des sogenannten „Artikelbriefs“ war für Gottfried Seebaß allein die zweite Möglichkeit „der Sachlage angemessen und von daher wahrscheinlich“. Denn dieser forderte zum Anschluss an die „Christliche Vereinigung“ auf; und folglich musste man dem Empfänger „auf jeden Fall erklären [...], worauf er sich damit einlassen sollte“, d.h. was es mit der „Christlichen Vereinigung“ auf sich hatte.<sup>39</sup>

Dass die zweite Deutung die wahrscheinlichere ist, wird auch und vor allem aus zwei Briefen deutlich, die der Schwarzwälder Haufe nur wenige Tage nach dem 8. Mai versandte.

Der sogenannte „Artikelbrief“ besteht, wie bereits ausgeführt, aus vier Argumentationsteilen, die noch einmal aufgelistet seien:

1. Dem *armen gemainen man in stetten vnnnd vff dem lannd* sind große Beschwerden *wider gott vnd alle gerechtigkeit* auferlegt worden, die er nicht länger tragen noch dulden mag.
2. Das Mittel, sich aus dieser Lage zu befreien, ist die *brüderliche ermanung vnnnd verainigung in allen gepürlichen sachen, den gemainen cristenlichen nutz betreffende, in disen byligenden artikeln begriffen*.
3. An die Stadt Villingen ergeht *vnser früntlich pitt, ansinnen vnnnd Brüderliche ersuchung*, der *cristenliche[n] verainigung vnd bruderschaft* beizutreten, *damit gemainer cristenlicher nutz vnnnd Brüderliche lieb widerumb vffgericht, erpuwen vnnnd gemert werde*.
4. Sollte die Stadt sich einem Beitritt verweigern, verhängt die Vereinigung über sie den weltlichen Bann.

Zwei Schreiben der Schwarzwälder an Freiburg lesen sich wie eine Kurzfassung des Artikelbriefs, und dies sowohl im gedanklichen Aufbau wie auch in der Wortwahl.

Schreiben vom 14. Mai 1525 an die „Gemeinde“ in Freiburg:<sup>40</sup>

<sup>36</sup> S. o. S. 60.

<sup>37</sup> Vgl. SEEBAB (wie Anm. 14), S. 48: „Dabei ist nun allerdings der Bezug dieses wie üblich an das Ende des Satzes gestellten Hinweises durchaus nicht eindeutig.“ Zu älteren Deutungen s. ebd., S. 39-42 und 47f. Eine Gleichsetzung dieser „Artikel“ mit den Erläuterungen zum „weltlichen Bann“ im sogenannten „Artikelbrief“ ist jedoch „ganz ausgeschlossen“, ebd., S. 48. Dazu auch o. S. 62 Anm. 34.

<sup>38</sup> So sah schon Heinrich Schreiber 1839 in den beigelegten Artikeln „die bekannten zwölf Artikel“; HEINRICH SCHREIBER: Der Breisgau im Bauernkriege vom Jahre 1525, in: Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland, Freiburg 1839, S. 233-308, hier S. 236f. S. auch SEEBAB (wie Anm. 14), S. 49f.

<sup>39</sup> SEEBAB (wie Anm. 14), S. 47-54, Zitat S. 48

<sup>40</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 229, S. 100f.

1. Die arme Gemeind in Städten und auf dem Land [ist] überlait [...] mit dem Gewalt und mit unziemlichen Uebnahmen, daß wir keinswegs mehr beston werden.
2. Der Haufe will,
  - daß das Gottswort durch das heilig Evangely dem gemeinen Mann verkündt und gepredigt werd [...],
  - und was das ausweist, auch als das göttlich Recht zugibt durch das heilig Evangely, das wöllen wir unsern Herren Geistlichen und weltlich Oberkeit keinwegs abschlahen, [aber] auch nicht mehr.
3. An die „Gemeinde“ zu Freiburg ergeht unser freundlich Begehr und Ansuchen, daß Ihr Euch zu uns verbinden in unser Bruderschaft, brüderliche Liebe zu machen, mit einem ewigen Frieden nach dem Wort Gotts des Allmächtigen und auch das heilig Evangelium ausweist, und das göttlich Recht zu handhaben.

Schreiben vom 15. Mai 1525 an Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Freiburg:<sup>41</sup>

1. Der Stadt Freiburg sei es sicher bekannt, wie daß die und wir all auf dem Land gar überlait sind [...] mit mancherlei Beschwerden, das Gott leid ist.
2. Der Haufe begehrt von allen Umsassen [Umwohnenden], sie seien in Schlossen, in Städten oder auf dem Land,
  - ein einigen Frieden zu machen
  - und das göttlich Wort zu fördern,
  - und was das ausweisen ist durch das heilig Evangeli, ein jeder seiner Oberkeit zu thun schuldig, am selbigen kein Abbruch geschäh [...].
3. Der Haufe verlangt von Freiburg auf Stund ein geschriftlich Antwort, wie die Stadt sich gegenüber dem Haufen verhalten werde.

Der sogenannte „Artikelbrief“ rechtfertigt die „Christliche Vereinigung“ auf doppelte Weise: durch einen Blick auf die Lage des Gemeinen Mannes und durch den Hinweis darauf, dass die Vereinigung nur für *gepürliche[...] sachen, den gemainen cristenlichen nutz betreffende*, eintritt. Er benennt die „gebürlichen Sachen“ jedoch nicht im Einzelnen, sondern verweist auf *byligende[...] artikel[...]*. Die beiden Briefe des Schwarzwälder Haufens vom 14. und 15. Mai folgen unübersehbar dem Gedankengang des sogenannten „Artikelbriefs“<sup>42</sup> – mit dem einen Unterschied: Statt im zweiten Schritt nur von „gebürlichen Sachen“ zu sprechen und auf beigefügte erläuternde Artikel zu verweisen (wie im sogenannten „Artikelbrief“), nennen sie jeweils drei handlungsbestimmende Leitgedanken der Vereinigung:

- die Predigt des Evangeliums,
- das Göttliche Recht des Evangeliums als Richtschnur für das, was der Gemeine Mann seinen Herren und Obrigkeiten schuldig ist,
- Frieden.

Bedenkt man, dass die beiden in Frage stehenden Briefe des Schwarzwälder Haufens in enger gedanklicher Anlehnung an den sogenannten „Artikelbrief“ verfasst worden sind, dann drängt sich eine zweiteilige Schlussfolgerung auf. Die in beiden Briefen angeführten Leitziele der „Christlichen Vereinigung“ stehen konkret-inhaltlich – nicht erschöpfend zwar, nur in Auswahl<sup>43</sup>

<sup>41</sup> Ebd., Nr. 233, S. 103-105.

<sup>42</sup> Nur vom weltlichen Bann ist in den Schreiben des Schwarzwälder Haufens nach dem 8. Mai nicht mehr die Rede. Offensichtlich hatte er dieses Instrument, widerstrebende Gemeinden oder Personen zum Eintritt in die „Christliche Vereinigung“ zu bewegen, aufgegeben. Jetzt zwang er sie, wenn nötig, mit Waffengewalt zum Anschluss.

<sup>43</sup> *Wir künden unser gut Fürnehmen nicht alle zuschreiben*, so im Brief vom 15. Mai, SCHREIBER (wie Anm. 17), S. 104.

– für die *gepürlichen sachen* des sogenannten „Artikelbriefs“. Es handelt sich bei ihnen um diejenigen „Sachen“, die in den „Artikeln“, die dem sogenannten „Artikelbrief“ zur näheren Erläuterung beigelegt werden sollten, höchste legitimierende Kraft hatten und dort an vorderster Stelle genannt waren.

Es bleibt noch zu ermitteln, welches „Papier“ dem sogenannten „Artikelbrief“ beigelegt werden sollte. Dabei muss es sich um ein Schriftstück von einiger Länge handeln, sodass es nicht in den laufenden Text des sogenannten „Artikelbriefs“ eingearbeitet werden konnte. Es muss deutlich in Artikel gegliedert sein. Und es muss die oben ermittelten Leitgedanken der „Christlichen Vereinigung“ (Evangelium, Göttliches Recht und Frieden) enthalten. Alle drei Bedingungen, vor allem die letztere,<sup>44</sup> erfüllt die Bundesordnung (in welcher Fassung auch immer). Entscheidend aber ist ein Weiteres. Anhand des Vertrags, den die Bauern unter Führung der Schwarzwälder mit der Stadt Freiburg gut zwei Wochen später, am 24. Mai, abschlossen, kann der Nachweis erbracht werden, dass es die Idee der „Christlichen Vereinigung“ auf der Grundlage der Bundesordnung (und zwar in der Freiburger Fassung) war, die das Denken der Schwarzwälder beherrschte. Das alles macht es mehr als wahrscheinlich, dass es ein Text der Bundesordnung war, der dem sogenannten „Artikelbrief“ beigelegt werden sollte.<sup>45</sup>

Am 9. Mai rückten die Schwarzwälder aus Vöhrenbach ab. Ziel war das vorderösterreichische Freiburg im Breisgau, neben Radolfzell und Villingen eine dritte Bastion der Herren. Am 15. und 16. Mai erschien der Haufe vor Freiburg, wo er sich mit dem Breisgauer Haufen und den gleichfalls anrückenden Bauern aus dem Markgräflerland, der südlichen Ortenau und der Markgrafschaft Hachberg vereinigte. Am 24. Mai schlossen sich die Bauernhaufen und die Stadt Freiburg zu einer „Christlichen Vereinigung“ zusammen (Abb. 4).<sup>46</sup> Ihr „Grundgesetz“ war die Bundesordnung in der Freiburger (Lang-)Fassung, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Der Beitritt der Stadt Freiburg zur „Christlichen Vereinigung“ geschah durch eine sichtbare Handlung: durch einen *eid liplich* [leiblich] *zu gott vnd den heiligen*, sowie durch einen schriftlichen „Vertrag“.<sup>47</sup> Der Vertrag besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil nennt die vertragschließenden Parteien, formuliert die leitenden Ideen und beurkundet den durch Schwur und Eid erfolgten Abschluss der „Christlichen Vereinigung“.<sup>48</sup> Der zweite Teil, gegliedert in vier Punkte, listet die Inhalte der vertraglichen Absprache auf.<sup>49</sup>

---

<sup>44</sup> Dazu des Näheren u. S. 67f.

<sup>45</sup> Die Ansicht, dass es sich bei den beigelegten Artikeln um einen Text der Bundesordnung handelte, hat bereits SEEBAB (wie Anm. 14), S. 50-54, mit anderen Argumenten vertreten.

<sup>46</sup> Vgl. etwa den Bericht in Heinrich Hugs Villingen Chronik (wie Anm. 31), S. 122. Auch u. S. 74f.

<sup>47</sup> Der Vertrag in SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 260, S. 131-133. Die Handschrift liegt im StadtAF unter der Signatur C1 Militaria 101, fol. 121r-122r. Den leicht modernisierten Text bei Schreiber korrigiere ich hier und im Folgenden nach der Handschrift im StadtAF. – Dort liegt noch ein zweites Exemplar des Beitrittsvertrags, StadtAF, C1 Militaria 101, fol. 119r-120r. Es ist weniger sorgfältig geschrieben und enthält zahlreiche Verbesserungen. Ob es sich bei diesem Exemplar des Beitrittsvertrags um den Entwurf oder um eine Abschrift des Originals handelt, ist von mir nicht geprüft worden.

<sup>48</sup> *Bekennen, das wir [...] in ein Bruderschaft vnd ewigen pundt zusammen gehuldigt, gelopt, versprochen vnd uffgehept eid liplich zu gott vnd den heiligen geschworn haben.*

<sup>49</sup> Die Bauernhaufen und die Stadt Freiburg haben sich zusammengeschlossen zu *vffrichtung vorgemeldten Landtfriden vnd hinlegung der armen beswerden, zu vffnung vnd vffenthalt der ler vnd wort Cristi*. Sie leisten sich wechselseitige, auch militärische Hilfe.

Die Stadt Freiburg behält sich ihre Eide und Pflichten gegenüber dem Haus Österreich vor. Ebenso soll der Stadt an ihren obrigkeitlichen Rechten kein Abbruch geschehen.

Die Stadt zahlt den bäuerlichen Haufen für Klerus, Prälaten, Adel und Ritterschaft, die in der Stadt ansässig sind, die Summe von 3.000 Gulden, wofür jene den Schutz der Haufen genießen.

Über das Schicksal der Freiburger Klöster und Gotteshäuser wird die Stadt Freiburg zusammen mit den Bauernhaufen später entscheiden.

*[Large decorative initial flourish]*

In dem nachbenannten Burgermeister Rat  
 und ganz gemein, gemeinlich der Stadt Freiburg  
 im Breisgau, und was die Obere Weltgericht  
 und tagesseldner mit namem Jörg Seider, was der  
 Obere Jörg Sigisley, Claus Schminner, Hanns  
 Eymann, Hanns Jiler und Jacob Kinsler, vnder  
 Hauptleit Hanns Gammersch, als Obere in  
 der Ober marggraffschafft, sowie vnder Hauptleit  
 der Brixen von Sigmund, Eymann, und Hart von  
 Waldpurg, Jacob Schinner, Eymann, lang Hanns Schmid,  
 Eymann, von Sigmund, des Schwarzwaldischen  
 Grafen Hanns Müllers Obere, mit Hanns  
 Simon, Hauptleit, Eymann Müllers mit  
 Hanns Simon, Hauptleit, und Eymann, und  
 mit Hanns Simon, Hauptleit, in der marggraf-  
 schafft Brixen. In welchem das wir an dem 24ten  
 des allernächsten dreigen got vatter zu lob und  
 ehre zu vernehmung der heiligen ewangeliums  
 geltender warheit und zu zustand der gotlichen  
 gerechtigkeit, ein Eristantisch vereinigung ange-  
 fangen zu Christung unsrer gemeiner Land-  
 kunders und abheilung der unbilligen besunder  
 darmit der gemein ein may von gottesfor und  
 weltlicher oberkeit unbillig vnder das wort

Druck: schweizer BK-UB  
 Nr. CCLXI



*[Large decorative flourish]*

C1 Militaria 101 folio 121-122  
 1525 Mai 24 (dupl.) 8. fo.

Abb. 4 Der Vertrag vom 24. Mai 1525 über den Beitritt der Stadt Freiburg zur Christlichen Vereinigung, erste Seite (StadtAF, C1 Militaria 101, fol. 121r).

Nach der Nennung der vertragschließenden Parteien beginnt der Vertrag mit den Worten:<sup>50</sup>

*das wir an hüt dato dem allmechtigen ewigen got vatter zu lob vnd er, auch zu eröffnung des heiligen ewangeliums gotlicher warheit vnd zu bystandt der gotlichen gerechtigkeit, ein cristenliche vereinigung angefangen [...].*

Unschwer erkennt man, dass in diesem Satz die Eingangsworte der Bundesordnung in den Vertrag übernommen worden sind – was bedeutet, dass bei der Abfassung des Vertrags ein Exemplar der Bundesordnung vorlag:<sup>51</sup>

Bundesordnung 1. Druckfassung:

*Dem almechtigen ewigen got zu lob vnd eher vnnnd anriffung des heiligen euangelij vnnnd götlichs worts, auch zu beystand der gerechtigkeit vnd götlichs rechten ist der christenlichen vereynigung vnd pündtnüß angefangen [...].*

Bundesordnung 2. Druckfassung

*Dem allmechtigen got zu ainem ewigen lob vnd eere, zu anruffung des hailigen ewangelion vnnnd götlichem wort, auch zu beystand der gerechtigkeit vnd götlichem rechten ist der christenlichen veraynigung vnnnd pündtnus angefangen [...].*

Bundesordnung Freiburger (Lang-)Fassung:

*Dem allmechtigen ewigen got vatter zu lob vnd er, zu erffung des heligen ewangeliums vnnnd gotlicher warheit, ouch zu bystand der gotlichen gerechtigkeit ist ein cristenliche vereinigung angefangen [...].*

Bundesordnung Karlsruher (Lang-)Fassung

*Dem almechtigen ewigen gott vatter zu lob vnd ehren, zu erofwng das heilig euangelium vnd gotlicher warheit, auch zu bystand der gotlichen gerechtigkeit ist cristenlich vereynigung angefangen [...].*

Bundesordnung Basler (Lang-)Fassung:

*Dem allmechtigen vatter zü lob und eer, zü eröffnung des heyligen ewangeliums und gottlicher warheit, ouch zü bystand der götlichen gerechtigkeit, ist ein cristenliche vereinigung angefangen [...].*

Bundesordnung Augsburger (Lang-)Fassung:

*Dem almechtigen, ewigen gott vatter zu einem lob vnnnd er, zu erhöhung dess heiligen ewangelion vnnnd gottlicher warheit, ouch zu bistannd der gerechtigkeit vnnnd gottlichem rechtten ist ein christeliche vereinigung vnnnd bundtnuß angefangen [...].*

Im Anschluss an die oben zitierten Eingangsworte heißt es, die Vereinigung sei geschlossen worden zu *vffrichtung eins gemeinen Landtfridens vnd abtilkung der vnbillichen beswerden, darmit der gemein arm man von geistlicher vnd weltlicher oberkeit vnbillich wider das wort*

<sup>50</sup> Unterstreichungen hier und im Folgenden von mir.

<sup>51</sup> Zu den Editionen der verschiedenen Fassungen der Bundesordnung s. o. S. 56 und 58, vor allem die Anm. 14, 15 und 19. Ich folge den Editionen bei SEEBAB (wie Anm. 14); die Basler Fassung gebe ich nach dem Text in Heinrich Ryhiners Chronik (vgl. Anm. 19).

vnd heiligen ewangeliums Cristi [beschwert worden].<sup>52</sup> Hier greift der Vertrag die ersten beiden Artikel der Bundesordnung (gleich welcher Fassung) auf.

Bereits am 25. Mai beschwerte sich der Schwarzwälder Haufe bei Freiburg, dass die Stadt *einen von den Unsern* gefangen genommen habe, obwohl dieser kein Kapitalverbrechen begangen habe. Der Haufe begründet seinen Vorwurf damit, dass Freiburg *uff unsern Vertrag und Vereinigung* zugesagt habe, *alle Gefangen uß zu lassen, ußgenommen, die malefizlich gehandelt hand*.<sup>53</sup> Im Vertrag selbst findet sich keine derartige Bestimmung, wohl aber kennt die Bundesordnung in den vier handschriftlichen (Lang-) Fassungen (Augsburger, Freiburger, Karlsruher und Basler Fassung) einen „Malefizartikel“: *Die oberkeit soll keinen lassen annemen, thurnen noch blegckhen, er sige dann in malefiz verlumbdet*.<sup>54</sup> Ganz offensichtlich war die Bundesordnung in einer der handschriftlichen (Lang-) Fassungen Bestandteil des Vertrags.

In den vier handschriftlichen (Lang-) Fassungen schreibt die Bundesordnung im abschließenden letzten Artikel vor, dass der Beitritt zur „Christlichen Vereinigung“ mit *brief vnd sigel* und unter *inlibung obgemeldter articklen*, d.h. unter Beifügung der Bundesordnung, zu vollziehen sei. Genau diese Vorschrift befolgten die Bauernhaufen und die Stadt Freiburg, als sie sich am 24. Mai vereinigten.

Vergleicht man nun die Wortwahl im Eingangssatz des Vertrags vom 24. Mai mit den entsprechenden Formulierungen in den verschiedenen Fassungen der Bundesordnung (s. o. S. 67), muss man zu dem Schluss kommen, dass es ein Text in der Freiburger, Karlsruher oder Basler Fassung war, den die Vertreter der Bauern und der Stadt Freiburg beim Vertragsabschluss in Händen hatten und aus dem sie wörtlich zitierten.

In einem zweiten Brief vom 25. Mai erinnert der Schwarzwälder Haufe die Stadt Freiburg daran, dass von den Mitgliedern der „Christlichen Vereinigung“ *nach Bruch und Gewonheit dieser Bruderschaft* ein „Herdstätten-Geld“ in Höhe von 2 Kreuzern zu zahlen sei; die Stadt möge dieses Geld unverzüglich einsammeln und abliefern.<sup>55</sup> Eine solche Herdstätten-Steuer kennt die Freiburger Fassung der Bundesordnung,<sup>56</sup> nicht aber die Karlsruher und die Basler Fassung.

Schon die bisherigen Beobachtungen geben ein eindeutiges Bild. Am 24. Mai schlossen sich die vor Freiburg lagernden Bauernhaufen und die Stadt Freiburg durch Eid und Schwur sowie einen schriftlichen Vertrag zu einer „Christlichen Vereinigung“ zusammen. Das Grundgesetz der Vereinigung war die Bundesordnung – und zwar in der Freiburger (Lang-) Fassung: Teile dieser Bundesordnung wurden wörtlich in den Vertrag übernommen; auf diese Bundesordnung als Teil des Vertrags beriefen sich die Bauern gegenüber der Stadt Freiburg.

Es war aber auch der Vertrag selbst, der die Bundesordnung zum konstitutiven Vertragsteil erklärte. Denn in ihm heißt es, eingeschoben in die Angabe der Ziele der Vereinigung und die Betonung der wechselseitigen, notfalls auch militärischen Beistandspflicht der Mitglieder: *vnnser fürgenomme meinung vnd artikel darüber begriffen, inmassen die bestimpt, getreuwlichen zu volleisten vnd zü halten*.

Der Beitritt der Stadt Freiburg zur „Christlichen Vereinigung“ basierte – wie gezeigt wurde – auf zwei Schriftstücken, dem Beitrittsvertrag und der Bundesordnung in der Freiburger (Lang-) Fassung. Der Beitrittsvertrag wurde am 24. Mai in Freiburg verfasst und zu Papier gebracht.

---

<sup>52</sup> Im zweiten Teil des Vertrags, Punkt 1 (s. o. Anm. 49) heißt es nochmals: *zu vffrichtung vorgemeldten Landtfridens vnd hinlegung der armen beswerden, zu vffnung vnd vffenthalt der ler vnd wort Cristi*.

<sup>53</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 267, S. 140.

<sup>54</sup> So der Wortlaut in der Freiburger Handschrift.

<sup>55</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 268, S. 141. Am 17. Juni wird nochmals gefordert, das Herdstätten-Geld einzusammeln – unter Hinweis darauf, *das wir zu allen Theilen unter Anderm in unsern Artikeln geschworen haben, ein jede Herdstatt zwen Kreuzer zu geben*. Ebd., Nr. 337, S. 215-217, hier S. 217.

<sup>56</sup> Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass auch die Augsburger Fassung die Herdstätten-Steuer kennt.

Das oder ein Original verblieb in Freiburg, wo es im Archiv der Stadt bis heute aufbewahrt wird (Abb. 4).<sup>57</sup> Eben dort lagert auch die Freiburger Bundesordnung (Abb. 1).<sup>58</sup>

Vergleicht man das Schriftbild beider Handschriften (Duktus und einzelne Buchstaben), ergibt sich unzweifelhaft, dass beide Texte (Beitrittsvertrag und Freiburger Bundesordnung) von derselben Hand geschrieben wurden – und zwar von einem in Diensten der Stadt Freiburg stehenden Schreiber. Zudem wurden beide Texte auf Papier mit demselben Ochsenkopf-Wasserzeichen geschrieben – einem Papier, das von der Stadt Freiburg 1525 verwendet wurde.<sup>59</sup> Aus alledem lässt sich nur eine Schlussfolgerung ziehen. Die Freiburger Handschrift der Bundesordnung wurde – vom selben Schreiber und auf gleichem Papier – zusammen mit dem Beitrittsvertrag angefertigt. Sie ist die Abschrift eines Textes, den die Bauernhaufen der Stadt Freiburg vorgelegt hatten. Das aber heißt nach allem, was wir über das Verhältnis von Beitrittsvertrag und Bundesordnung wissen, auch: In der Freiburger Handschrift der Bundesordnung haben wir jenes Exemplar vor uns, das dem Vertrag vom 24. Mai als konstitutiver Bestandteil beigelegt wurde.<sup>60</sup>

## 6. Der Bauernkrieg des Jahres 1525 im Schwarzwald und am Oberrhein

Die Untersuchungen zu zwei herausragenden Schriftstücken aus dem Bauernkrieg im Schwarzwald und im Breisgau haben zu folgendem Ergebnis geführt. Die Idee einer „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“ des Gemeinen Mannes in Stadt und Land war für die Führer des Schwarzwälder Haufens der Angelpunkt ihres Denkens und Handelns. Die „Christliche Vereinigung“ war das Mittel und der Weg, möglichst ohne Blutvergießen die Welt nach dem Maßstab des Göttlichen Rechts, der Göttlichen Gerechtigkeit neu einzurichten. Durch ihre flächendeckende Größe sollte sie die widerstrebenden Herren zwingen, sich gleichfalls der kommenden allgemeinen „Reformation“ zu unterwerfen.<sup>61</sup> Das Grundgesetz der „Christlichen Vereinigung“ war die Bundesordnung in der Freiburger (Lang-)Fassung. Auf sie verwies der Schwarz-

---

<sup>57</sup> Zu einem zweiten Exemplar des Beitrittsvertrags im StadtAF s. o. S. 65 Anm. 47.

<sup>58</sup> Gemeint ist hier wie stets das vollständige Exemplar. Vgl. o. S. 58 Anm. 17.

<sup>59</sup> Zu großem Dank verpflichtet bin ich erneut Dr. Hans Schadek, der mir beim Vergleich der Handschriften bereitwillig seinen sachkundigen Rat gewährte. Dr. Schadek hat das Schriftbild des Beitrittsvertrags und der Bundesordnung mit Freiburger Schriftproben aus der Zeit um 1525 verglichen, welche einem bestimmten Schreiber zugeordnet werden können. Schreiber des Beitrittsvertrags und der Freiburger Bundesordnung dürfte demnach der Freiburger Gerichtsschreiber Nikolaus Königsecker gewesen sein. Hinzu kommt eine weitere Beobachtung. Der Entwurf eines Schreibens der Stadt Freiburg an die aufständischen Bauern des Markgräflerlandes vom 6. Mai 1525 (StadtAF, C1 Militaria 101, fol. 88r-89r) zeigt dieselbe Handschrift wie der Beitrittsvertrag und die Freiburger Bundesordnung. Neben dem Gesamtbild der Schrift sei insbesondere verwiesen auf die auffallende Schreibweise des „L“ (in Landschaft, Landfrieden oder Landesfürst) sowie des „m“ (in Malefiz, Georius Müller, Markgraf oder Markgrafschaft) in den drei Handschriften. Damit steht auf jeden Fall fest, dass der Beitrittsvertrag und die Freiburger Bundesordnung von einem in Diensten der Stadt Freiburg stehenden Schreiber geschrieben wurden. – Beim Wasserzeichen handelt es sich um „Ochsenkopf mit einkonturiger Stange mit Kreuz, ohne Augen“ (Gerhard Piccard). Papier mit diesem Wasserzeichen verwendete die Stadt Freiburg etwa bei der Auflistung der Maßnahmen zur Sicherung der Stadt gegen einen Überfall der Bauern von Anfang Mai, StadtAF, C1 Militaria 101, fol. 79r-80r, oder beim Entwurf eines Schreibens der Stadt an die Hauptleute und Gemeinden des Markgräflerlandes vom 6. Mai 1525, siehe oben in dieser Anmerkung. Die Texte auch in SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 208 und 213 (S. 77-79 und 83f.).

<sup>60</sup> Auf Grund der unterschiedlichen Daten hat Heinrich Schreiber die Freiburger Bundesordnung (Datum: 6. März) und den Beitrittsvertrag (Datum: 24. Mai) in seiner chronologisch angeordneten Aktensammlung (s. o. S. 58 Anm. 17) an unterschiedlichen Stellen abgedruckt; die Zusammengehörigkeit beider Dokumente, sichtbar schon im Schriftbild, ging damit verloren.

<sup>61</sup> Von der kommenden „Reformation“ sprachen die Bauern in einem Schreiben an Freiburg vom 29. Mai: *bis daß ein Reformation von denen, so es beschehen soll, fürgenomen werdt.* SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 285, S. 155f., hier S. 155.

wälder Haufe in den Schreiben an Villingen vom 8. Mai; sie war konstitutiver und bindender Teil des Vertrags, den die Bauern mit der Stadt Freiburg am 24. Mai 1525 schlossen.

Diese Erkenntnis ist nicht folgenlos. Sie wirft ein neues Licht auf den Bauernkrieg im Schwarzwald und am Oberrhein.

Der zweite Aufstand im Schwarzwald und auf der Baar begann in den ersten Tagen des April 1525.<sup>62</sup> Am 9. des Monats erschien ein wohlorganisierter Haufe von etwa 1.500 Bauern bei Löffingen und Bonndorf: *hattend irn profossen, ire hoptlutt und iere empter alle*. Innerhalb weniger Tage soll dieser Haufe auf 4.000 Mann angewachsen sein, *die puren luffend zúsamend, alls ob ess schnigte*. Oberster Hauptmann vom Schwarzwald und uß der Baar war Hans Müller von Bulgenbach, der bereits 1524 die Stühlinger Bauern geführt hatte. Zu den Schwarzwäldern stieß bei Löffingen der Hegauer Haufe unter seinem Führer Hans Bienckler.<sup>63</sup> Vom 12. bis 16. April fielen die Orte bzw. Städte Neudingen, Pfohren, Hüfingen, Bräunlingen, Fürstenberg, (Donau-) Eschingen, Geisingen und Möhringen. Danach marschierte das vereinte Bauernheer über Engen und Aach in den Hegau, wo die Stadt Radolfzell zur Übergabe gezwungen werden sollte.

Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass die Hegauer nicht in den Schwarzwald gezogen waren, um dem dortigen Haufen kurzfristige militärische Unterstützung zu leisten. Vielmehr schlossen sich beide Haufen zu einer dauernden, *ewigen* Bruderschaft zusammen, deren Grundlage die Bundesordnung, wohl in der Augsburger Fassung, war.

Zunächst ist es auffallend, dass der gut unterrichtete Villingener Ratsherr Heinrich Hug bei der Schilderung der Ereignisse von Mitte April davon spricht, die Orte auf der Baar seien von den Aufständischen aufgefordert worden, *nach irm bruch, den sy hattend, zú ir brúderschafft zú kumend*.<sup>64</sup> Ebenso schreibt Andreas Lettsch, Notar im Kloster St. Blasien, die Stühlinger Bauern hätten den Prozess vor dem Reichskammergericht abgesagt und seien *vom rechten gefallen, und haben erst ain bruderschafft gemacht*.<sup>65</sup> Noch aussagekräftiger dürfte es sein, dass sich Hans Müller am 16. April in einem Geleitsbrief für die Besetzung von Fürstenberg *Hoptmann der gro- ßen cristenlichen Bruderschaft* nannte.<sup>66</sup> Noch zwei Monate später, am 20. Juni, heißt es: *Hans Müller, Hainrich Maler, die Obersten im Schwartzwald und Högöw, mit sampt andern Hoptlütten und Räten der gantzen Bruderschafft*.<sup>67</sup>

---

<sup>62</sup> Zum Folgenden s. Heinrich Hugs Villingener Chronik (wie Anm. 31), S. 111-113. Auch – auf der Grundlage der Villingener Chronik – CHRISTIAN RODER: Villingen und der obere Schwarzwald im Bauernkrieg, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 70 NF 31 (1916), S. 321-416, hier S. 356ff. Dazu die in Anm. 2 angegebene Literatur: FRANZ, S. 134-140; BUSZELLO, S. 71-80; OKA, Schwarzwald, S. 379-386; KAMBER, S. 401-409.

<sup>63</sup> Hierzu auch aus der Eingabe der Stühlinger und Fürstenberger Bauern an das Reichskammergericht vom 20. April, worin sie erklären: *Wyttter ist newlich ain menge volcks zu uns in unser land und uber uns gezogen on weren und zuhilfkumen der herren. Die habend uns ersucht und ermant christlicher lieb und briederlicher truw, dem göttlichen Rechten ain beystand zu thun und anhang dem heiligen ewangelion*. FRANZ LUDWIG BAUMANN: Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges in Oberschwaben, Freiburg 1877, Nr. 239, S. 250.

<sup>64</sup> Heinrich Hugs Villingener Chronik (wie Anm. 31), S. 112.

<sup>65</sup> Chronik des Andreas Lettsch, in: FRANZ JOSEPH MONE: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1854, S. 42-56, hier S. 48.

<sup>66</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 181, S. 43.

<sup>67</sup> Ebd., Nr. 345, S. 226. Die Hegauer unterscheiden also zwischen den einzelnen Haufen, Schwarzwald oder Hegau, und der Bruderschaft. – Zur Frage, wann die Schwarzwälder Bauern eine „evangelische Bruderschaft“ errichteten, s. GUSTAV SCHEIDEL: Kritik der Villingener Chronik die Anfänge des Bauernkrieges betreffend nebst einer Quellenkunde und bibliographischen Übersicht zur Geschichte des Bauernkrieges. Beilage zum Jahresbericht der kgl. Studienanstalt Ansbach für 1884-1885, Ansbach 1885, hier bes. S. 44-60. Scheidel kommt zu dem Ergebnis, dass von der Existenz einer „evangelischen Bruderschaft“ im Schwarzwald erst ab dem April 1525 die Rede sein kann. Allerdings bringt Scheidel diese Bruderschaft nicht mit der „Christlichen Vereinigung“ auf der Grundlage der Bundesordnung in Verbindung, sondern mit dem durch die Zwölf Artikel verbreiteten Prinzip des Göttlichen Rechts: Der Schwarzwälder Haufe habe sich ab April 1525 eine „evangelische“ Bruderschaft genannt, weil er sich nun zum Evangelium, proklamiert durch die Zwölf Artikel, bekannte und seine Beschwerden mit dem Evangelium begründete. Die an sich zutreffende Kritik Scheidels an der Villingener Chronik in der Ausgabe durch Mone ist überholt durch Roders Edition dieser Chronik (s. o. Anm. 31).

Dass die beiden Haufen aus dem Schwarzwald und aus dem Hegau sich in einer „Christlichen Vereinigung“ auf der Grundlage der Bundesordnung miteinander verbunden hatten, geht auch aus einem Schreiben des Hegauer Haufens vom 3. Juni hervor. Darin bedankt sich der Haufe bei der Stadt Schaffhausen für geleistete Vermittlungsdienste.<sup>68</sup> Doch, so heißt es weiter, könnten die Hegauer den vorgeschlagenen *Anlaß unser Beschwerd* nicht annehmen, ohne zuvor die Zustimmung aller Mitglieder *unser Bruderschaft, Versammlung und Hufen* eingeholt zu haben – wozu sie der *Inhalt* [ihres] *Artikelsbriefs* verpflichtete.<sup>69</sup> Mitglieder der Bruderschaft seien, so führen die Hegauer aus, *Schwartzwald, Sungow, Pryßgow, Elseyß, Waltzhut und ander mit uns verpflichten Stätten und Lender*.<sup>70</sup> Und mit dem „Artikelbrief“ meinten die Hegauer ohne Zweifel die Bundesordnung, die in allen Fassungen festlegte: *Ob sich yemantß mit seiner oberkeit in vertrag inlassen welt, so sol er on vorwissen vnnd verwillung gemainer lanndtschafft diser vereinung nicht beschliessen*.<sup>71</sup>

Es ist weiterhin gesicherte Erkenntnis, dass der Hegauer Haufe im Besitz der Bundesordnung war – und zwar in der Augsburger Fassung. Denn das im Augsburger Stadtarchiv lagernde Exemplar trägt auf der Rückseite den folgenden Vermerk: Hans Bienckler, Oberster Hauptmann des Hegauer Haufens, erteilt dem Memminger Bürger Hans Helbling den Auftrag, Kriegsknechte anzuwerben *in unser christlich bruderschaft got dem herrn zu lob und eer, erleuchtung des hailigen evangelion und gotlichem recht*.<sup>72</sup> Der umseitige Text, die Bundesordnung, erklärt, wofür diese kämpfen sollten. Möglicherweise fällt die Anwerbeaktion in die Zeit unmittelbar nach dem Abschluss des Weingartner Vertrags am 17./22. April, als sich das Heer des Schwäbischen Bundes anschickte, in den Hegau zu ziehen.<sup>73</sup>

In einem zweiten Brief an Schaffhausen vom 9. Juni umschreiben die Hegauer ihr Vorhaben wie folgt:<sup>74</sup>

*Diewel unser Fürnemen allein ist, das heilig Evangelium durch die Gnad Gottes zu erhöhen, dasselbig zu predigen pur, klar, on allen menschlichen Sinn und Zusatz, daß das heilig göttlich Recht mit Hilf des newen und alten Testaments erleucht und eröffnet werd, wider welches wir, als die unterworfen von Gott ingesetzte Gewalt, unser Oberkeit geistlicher (als wir sie nennend) oder weltlicher, in keinen Weg Abbruch zu thund begerend, ouch unsers Fürnemens nach Lut unsers Artikels-Briefs, nicht und nie gewesen von Anfang.*

In die Formulierung dieses Satzes sind deutlich Wendungen aus der Bundesordnung in der Augsburger Fassung eingegangen, in der es heißt:<sup>75</sup>

[...] zu erhöhung dess heiligen euangelion [...] Erstlich erbut sich ain ersame lanndtschafft diser christenlicher vereinung, waß man geistlicher oder weltlicher oberkait, alß sy nennet,

<sup>68</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 301, S. 171f.

<sup>69</sup> *Auf soliches zu bewilligen oder Anlaß unser Beschwerd anzunemen, ist nicht unsers Gewalts (nach Laut und Inhalt unsers Artikelsbriefs) on Vorwissen und Willen aller unser Bruderschaft, Versammlung und Hufen [...].* Ebd.

<sup>70</sup> Auf die genannten Mitglieder der Bruderschaft soll hier nicht eingegangen werden; es genügt im vorliegenden Zusammenhang, dass der Haufe vom Schwarzwald ausdrücklich und an erster Stelle genannt wird.

<sup>71</sup> S. SEEBAB (wie Anm. 14), S. 82. Ich zitiere nach der Augsburger Fassung.

<sup>72</sup> *Zewissen, das wir Hans Bienckler oberster hoptman und rath des gantzen helen hufen yetzund im Högöw gantzen vollkomen gewalt geben habend Hanßen Helbling von Memmingen knecht anzunemend in unser christlich bruderschaft got dem herrn zu lob und eer, erleuchtung des hailigen evangelion und gotlichem recht.* Dieser Vermerk in der Edition der Augsburger Fassung der Bundesordnung bei VOGT (wie Anm. 19), Nr. 110, S. 359. Dazu BLICKLE (wie Anm. 28), S. 293 und 296; SEEBAB (wie Anm. 14), S. 62.

<sup>73</sup> So SEEBAB (wie Anm. 14), S. 62.

<sup>74</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 315, S. 188.

<sup>75</sup> Hier zitiert nach SEEBAB (wie Anm. 14), S. 77-79; Unterstreichungen in diesem und im vorhergehenden Text von mir. Das Wort *erhöhung* findet sich nur im Augsburger Text (*sonst anriffung, erylffung, erofwng, eroffnung*), gleiches gilt vom nachgestellten *alß sy nennet*. Die Bestimmung *on allen menschlichem zusacz* steht in den handschriftlichen (Lang-) Fassungen, nicht in den beiden Druckfassungen.

*von gottlichem rechtten zu thun schuldig ist, daßselbig kainen weg widerwertig sein, sonnder gehorsamlich haltten. [...] sol allein daß gottlich wort furann on allen menschlichem zusacz gepredigt werden.*

Fasst man alle oben angeführten Hinweise zusammen, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die beiden Haufen aus dem Hegau und dem Schwarzwald sich Mitte April zu einer „Christlichen Bruderschaft“ zusammenschlossen. Deren verpflichtende Grundlage war die Bundesordnung. Die Hegauer benutzten sie in der Augsburger Fassung.<sup>76</sup>

Zu den Orten, die der Schwarzwälder und der Hegauer Haufe Mitte April zum Anschluss an die bäuerliche Sache zwangen, gehörte auch das vorderösterreichische Bräunlingen. Zweieinhalb Monate später, am 30. Juni, rechtfertigte die Stadt in einem aufschlussreichen Schreiben an Freiburg ihr Verhalten von damals.<sup>77</sup> Die Stadt sei gezwungenermaßen Mitglied der *Pruderschaft* geworden. Einen Schwur und Eid habe sie nicht geleistet, ihren Beitritt auch nicht schriftlich erklärt.<sup>78</sup> Nur mündlich habe sie zugesagt, den Bauern *helfen hanthaben die Artickl in ihrem Articklbrieff begriffen*. Der Inhalt dieses Artikelbriefs, so wird ausdrücklich hinzugefügt, sei der Stadt Freiburg gut bekannt.<sup>79</sup>

Der „Artikelbrief“, den die Bauern der Stadt vorgelegt hatten, kann nach aller Wahrscheinlichkeit nur die Bundesordnung gewesen sein. Sie war die Grundlage der „Bruderschaft“, zu der sich der Hegauer und der Schwarzwälder Haufe verbunden hatten und der nun auch Bräunlingen beitreten musste. Nur auf sie kann sich sinnvollerweise die Zusage beziehen, die Stadt wolle die in ihr niedergeschriebenen Ziele und Verhaltensweisen („Artikel“) *helfen hanthaben*. Weiterhin: Zumindest die (mit den Schwarzwäldern verbündeten) Hegauer bezeichneten die Bundesordnung als „Artikelbrief“. Und schließlich war es die Bundesordnung, deren Inhalt die Stadt Freiburg nach Aussage der Bräunlinger gut kannte, war sie doch Teil des mit den Bauern am 24. Mai abgeschlossenen Vertrags.

In der Zwischenzeit hatte der Schwäbische Bund seine Rüstungen vorangetrieben und war zum Angriff übergegangen. Nach den Schlachten bei Leipheim (gegen das Gros des Baltringer Haufens) und Wurzach (gegen Allgäuer Bauern) am 4. und 14. April marschierte das bündische Heer gegen den (Bodensee-)Haufen. Beide Seiten vermieden jedoch die Schlacht und schlossen nach Verhandlungen den Weingartner Vertrag (17./22. April).<sup>80</sup> Danach wandte sich das Heer des Schwäbischen Bundes am 27. April westwärts in den Hegau. Doch in Stockach erreichte den Truchsess den Befehl, umgehend nach Württemberg zu marschieren, um für die blutigen Ereignisse in Weinsberg am 16. April Rache zu nehmen. Wohl in dem Glauben, der Bund wiche einer militärischen Kraftprobe aus, folgten die Schwarzwälder und Hegauer dem Bundesheer nach Norden.<sup>81</sup>

---

<sup>76</sup> Zur Fassung, die der Schwarzwälder Haufe benutzte, s. u. S. 73f.

<sup>77</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 368, S. 253.

<sup>78</sup> In diesem Satz grenzt sich Bräunlingen vom Verhalten der Freiburger ab.

<sup>79</sup> Der genaue Wortlaut: [...] *von der Pursami [sei die Stadt] iligs überzogen mit einer großen Anzal Volcks, und uns gewaltiglichen in ihr Pruderschaft gezwengt; doch uns zugelassen och wir uns selbs vorbehalten die Pflicht und Aid, so wir fürstlicher Durchleucht und dem Huß Österrich gethon. Und uns och zu der Pursami weder mit Gliipt und Aid noch mit kainer Verscribung verpunden, sonder allein mit Worten ihnen ein Zusagen gethon, ihnen helfen hanthaben die Artickl in ihrem Articklbrieff begriffen, der och ußwist, wie ihr selbs gut Wissen tragen.*

<sup>80</sup> Die Vertreter des See- und des Unterallgäuer Haufens (auch dieser war vertreten) verpflichteten sich, alle untereinander geschlossenen Bündnisse aufzulösen und alle eroberten und besetzten Schlösser, Klöster, Städte und Flecken samt entwendeter Habe ihren Besitzern zurückzugeben. Über die von den Bauern erhobenen Klagen sollte ein Schiedsgericht, besetzt mit Personen weltlichen Standes, entscheiden. Damit hatten beide Haufen ihre Mitgliedschaft in der „Christlichen Vereinigung“ Oberschwabens aufgekündigt, womit diese de facto ihr Ende gefunden hatte. – Zum Weingartner Vertrag s. jetzt HANS ULRICH RUDOLF: Ende und Ausgang. Der Weingartner Vertrag und die Folgen, in: BLICKLE/KUHN (wie Anm. 2), S. 199-221. Zum Schwäbischen Bund s. CARL (wie Anm. 4).

<sup>81</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 204, S. 73f.

Anfang Mai trennten sich die beiden Haufen. Die Hegauer kehrten in ihre Heimat zurück, die Schwarzwälder schwenkten nach Westen ab.<sup>82</sup>

Am 8. Mai stand der Schwarzwälder Haufe bei Vöhrenbach.<sup>83</sup> Von dort sandte er einen Boten mit – wahrscheinlich – zwei Schriftstücken nach Villingen. In einem kurzen Anschreiben forderte der Haufe die Stadt auf, sich der bestehenden (!) „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“ anzuschließen.<sup>84</sup> Der sogenannte „Artikelbrief“ wiederholte die Aufforderung zum Beitritt und drohte für den Fall der Weigerung den weltlichen Bann an.

Im Anschreiben und im sogenannten „Artikelbrief“ verwiesen die Absender auf einen „Artikelbrief“ bzw. auf „Artikel“, welche den Schreiben beigelegt werden sollten.<sup>85</sup> Wir haben im vorhergehenden Kapitel wahrscheinlich gemacht, dass es sich bei dem „Artikelbrief“ bzw. bei den „Artikeln“ um einen Text der Bundesordnung handelte. Diese Sicht wird jetzt durch die Tatsache gestützt, dass sich der Schwarzwälder und der Hegauer Haufe Mitte April zu einer „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“ verbunden hatten, deren vertragliche Grundlage die Bundesordnung war. Dieser Vereinigung sollte nun auch Villingen beitreten.

Ich schließe eine Beobachtung zur Terminologie an. Im Anschreiben an die Stadt Villingen verwiesen die Hauptleute und Räte des Schwarzwälder Haufens auf einen *artikelbrief, so wir euch hiemit ouch schicken*. In den oben erwähnten Schreiben der Hegauer vom 3. und 9. Juni war „Artikelbrief“ die Bezeichnung für die Bundesordnung. Auch der Stadt Bräunlingen wurde unter der Bezeichnung „Artikelbrief“ die Bundesordnung vorgelegt, deren „Artikel“ die Stadt wollte *helfen hanthaben*. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Schwarzwälder in ihren Schreiben an Villingen unter „Artikelbrief“ und „Artikel“ ein anderes Schriftstück verstanden haben sollten.

Gottfried Seebaß hat mit überzeugenden Argumenten dargelegt, dass die handschriftlichen Langfassungen der Bundesordnung Fortschreibungen eines älteren, „ursprünglichen“ Textes sind, der in Memmingen am 6./7. März beraten, verabschiedet und wenige Tage später in Druck gegeben wurde.<sup>86</sup> Von den handschriftlichen Langfassungen steht – bei allen Unterschieden – der Augsburger Text den Drucktexten noch am nächsten, da er wie diese einen „Schlösserartikel“ kennt.

Mit dem Augsburger Text stimmt die Freiburger Fassung der Bundesordnung weitgehend überein.<sup>87</sup> Das kann nicht überraschen. Der Hegauer und der Schwarzwälder Haufe hatten sich Mitte April zu einer Bruderschaft zusammengeschlossen. Deren Grundgesetz war die Bundesordnung, im Sprachgebrauch der Zeit der „Artikelbrief“; und selbstverständlich besaßen beide Hufen ein – zumindest nahezu – identisches Exemplar.<sup>88</sup> Spätestens in dem Augenblick jedoch, in dem die Schwarzwälder den sogenannten „Artikelbrief“ mit beigelegter Bundesordnung (so zumindest die Absicht) als „offizielles“ Dokument versandten, musste der „Schlösserartikel“ aus ihrer Bundes-

---

<sup>82</sup> Zum Zug des Schwarzwälder Haufens s. Heinrich Hugs Villingen Chronik (wie Anm. 31), S. 115f., sowie die Karte in BUSZELLO (wie Anm. 2), S. 72.

<sup>83</sup> Zum Folgenden vgl. o. S. 60-65.

<sup>84</sup> Es ist wichtig zu betonen, dass die „Christliche Vereinigung“ bereits bestand; zu ihr hatten sich Mitte April der Schwarzwälder und der Hegauer Haufe zusammengeschlossen, wie oben dargelegt wurde.

<sup>85</sup> Im Anschreiben: *nach lut des artikelbrief, so wir euch hiemit ouch schicken*; im sogenannten „Artikelbrief“: *in disen byligenden artikeln begriffen*.

<sup>86</sup> S. o. S. 60.

<sup>87</sup> Beide Fassungen haben den Synodal- und Malefizartikel sowie den Artikel über die Herdstätten-Steuer; ferner den Artikel über die Achtung landschaftlicher Besonderheiten von Mitgliedern der Vereinigung (Sprache und Kleidung). Auch legen beide Fassungen fest, dass der Beitritt zur Vereinigung mit „Brief und Siegel“ beurkundet werden soll. Diese fünf Artikel stehen nicht in den beiden Druckfassungen, sind also Erweiterungen.

<sup>88</sup> Wie und auf welchen Wegen die Bundesordnung in den Hegau und/oder in den Schwarzwald kam, lässt sich wohl nicht mehr ermitteln. Die einfachste Erklärung wäre natürlich die, dass die Hegauer ihr (Augsburger) Exemplar Mitte April in den Schwarzwald brachten. S. dazu auch u. S. 82 Anm. 147.

ordnung gestrichen werden. Denn dieser sicherte den Inhabern von Schlössern und Klöstern grundsätzlich den Besitz und Gebrauch jener Gebäude zu. Nur für den Fall, dass die Inhaber nicht Mitglieder der „Christlichen Vereinigung“ sein sollten, wurden *mit freundlicher erman- nung* Auflagen gemacht.<sup>89</sup> Demgegenüber traf der sogenannte „Artikelbrief“ wesentlich radikale- re Anordnungen. Er belegte *Schlösser, Klöster und Pfaffenstiftungen* pauschal und ab sofort mit dem weltlichen Bann. Selbst wenn Adlige oder Kleriker der „Christlichen Vereinigung“ bei- traten, mussten sie als Vorbedingung und Zeichen der Läuterung aus den Zwingburgen der Unterdrückung ausziehen und *in gemaine[n] hüser[n] wie ander frembd lüt* Wohnung nehmen. – In der Praxis gingen die Schwarzwälder über die Verhängung des weltlichen Bannes sogar noch hinaus, indem sie Burgen zerstörten und Städte gewaltsam zum Anschluss brachten.<sup>90</sup>

Mit dem Wegfall des Schlösserartikels trug die Bundesordnung in der Freiburger Fassung der Tatsache Rechnung, dass sich das Verhalten der Aufständischen gegenüber Adel und Klerus seit der Memminger Beratung Anfang März radikalisiert hatte. Dementsprechend wurde nun auch der militärische Aspekt der Bundesordnung stärker betont. Den Obersten und Räten der Haufen wurde in der Freiburger Fassung ausdrücklich das Recht zugesprochen, *ordnung mit sturmen, vfzepietten vnd zuzeziehen furzenemen*.<sup>91</sup> Mit einer derart gewandelten Gesinnung hängt es viel- leicht auch zusammen, dass im Titel des Freiburger Textes nicht mehr von „Artikeln“, sondern von „Feldartikeln“ gesprochen wird.

Am 9. Mai zog der Schwarzwälder Haufe aus Vöhrenbach ab, ohne aus Villingen eine Ant- wort erhalten zu haben.<sup>92</sup> Von den beiden Schreiben, dem Anschreiben und dem sogenannten „Artikelbrief“, ließ der Rat eine Kopie anfertigen, die er zur Information nach Freiburg sandte.<sup>93</sup>

Über Furtwangen, Triberg, St. Georgen, wieder Furtwangen, St. Märgen, St. Peter, Kirchzarten und Ebnet marschierte der Schwarzwälder Haufe nach Freiburg, wo er auf die Haufen aus dem Markgräflerland, dem Breisgau, der südlichen Ortenau und der Markgrafschaft Hachberg stieß.<sup>94</sup>

Auf dem Weg nach Freiburg sandte der Haufe mehrere Schreiben an die Stadt.<sup>95</sup> In ihnen legi- timierte er sein Tun und Vorhaben als *billich* (oder: *gut*) *Fürnehmen*: er begehre *nütz onbillichs*.<sup>96</sup> Zum Beweis stellte er immer aufs Neue drei Leitziele heraus, die man unschwer auf die Prä- ambel sowie die Artikel 1 und 2, auch 6 der Bundesordnung<sup>97</sup> zurückführen kann:

- Das Wort Gottes und das heilige Evangelium solle verkündet und gepredigt, *eröffnet*<sup>98</sup> werden.
- Alle dem Gemeinen Mann auferlegten Lasten („Beschwerden“), die keine Begründung im Göttlichen Recht des Evangeliums finden, sollen aufgehoben werden.<sup>99</sup>
- Der (Land-)Friede soll gesichert werden.

<sup>89</sup> Ein „Herr“, der nicht der „Christlichen Vereinigung“ angehörte, sollte das Schloss oder das Kloster nicht mit Ge- schütz bestücken und es nur mit Knechten besetzen, die Mitglied der „Christlichen Vereinigung“ waren. Von den Schlössern und Klöstern sollte keine militärische Bedrohung mehr ausgehen.

<sup>90</sup> In einem Schreiben an Freiburg vom 17. Mai drohte der Schwarzwälder Haufe der Stadt, sollte sie sich der „Christlichen Vereinigung“ nicht anschließen, *so willen wir [...] näher zu Euch hausen, und in Euer Stadt brechen, und wo Ihr uns ein Mann schädigen, so willen wir kleine Barmherzigkeit mit Euch theilen*. SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 243, S. 113.

<sup>91</sup> Diesen Passus hat die Augsburger (Lang-)Fassung nicht.

<sup>92</sup> Heinrich Hugs Villingener Chronik (wie Anm. 31), S. 117. Den Boten der Bauern nahmen die Villingener gefangen.

<sup>93</sup> S. o. S. 60 Anm. 31.

<sup>94</sup> Zum Bauernkrieg im Breisgau und in der südlichen Ortenau s. KARL HARTFELDER: Zur Geschichte des Bauern- kriegs in Südwestdeutschland, Stuttgart 1884, S. 268-371 und 402-421; zutreffend ist immer noch die Beschrei- bung der Ereignisse, die Interpretation ist ergänzungsbedürftig. Zum Markgräfler Haufen s. KARL SEITH: Das Markgräflerland und die Markgräfler im Bauernkrieg des Jahres 1525, Karlsruhe 1926.

<sup>95</sup> S. die Schreiben an SCHREIBER (wie Anm. 17) zwischen dem 14. und 21. Mai.

<sup>96</sup> Ebd., Nr. 233 und 251 (S. 104 und 120).

<sup>97</sup> Die Artikelzählung nach der Freiburger Fassung.

<sup>98</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 238 und 243 (S. 109 und 113). Vgl. dazu aus der Freiburger (Lang-)Fassung der Bundesordnung: *zu ervffung des heligen ewangeliums* (o. S. 67).

<sup>99</sup> Hier sei auf eine weitere Übereinstimmung aufmerksam gemacht. In einem Schreiben, ebd., Nr. 217a, S. 89, lesen wir: *dem göttlichen Rechten einen Bystand zu thund*. In der Freiburger Fassung der Bundesordnung heißt es: *ouch zu bystand der gotlichen gerechtigkeit* (o. S. 67).

Die kurze Selbstdarstellung der *christlichen Versammlung und Vereinigung* (so nannte sich der Haufe einmal) mündete in der wiederholten Aufforderung an Freiburg: *Ihr wöllten in unser Brüderschaft stohn.*<sup>100</sup>

Wohl am 16. Mai verbrüderten sich die Haufen aus dem Schwarzwald und dem Breisgau. Denn am 17. Mai erging die schriftliche Mitteilung an Freiburg: *Wir laßen Euch wissen, daß die zween evangelischen Haufen im Breisgau und wir [die Schwarzwälder] vereint und verbrüderet sind, und handelt keiner nicht ohn den andern.*<sup>101</sup> Die Breisgauer wiederum schlossen sich, wie sie am 21. Mai schrieben, mit den „vier markgräflich-badischen Landschaften“, mit den Untertanen der südlichen Ortenau („Lahr“) und mit mehreren genannten Städten zusammen – *das Wort Christi, die Gerechtigkeit Gottes und das kayserlich Recht zu uffnen, Merung und Uffenthalt der Armen an Tag zu bringen.* Der Breisgauer Haufe nannte sich jetzt *cristenliche[...] Bruderschaft des bryßgowischen Huffens.*<sup>102</sup>

Ebenfalls am 21. Mai wandte sich der Schwarzwälder Haufe an die „gantze[...] arme[...] Gemeind in Freiburg.“<sup>103</sup> Diese sei willens, *unser Brüderschaft an[zu]nemen [und] nit folgen dem Adel noch den Herren.* Der Haufe bekräftigt, daß er nichts Unbilliges begehre; er wolle nur dem Geltung verschaffen, was das Gotteswort und das heilige Evangelium vorschreibe; er wolle Frieden und keinen Unfrieden.<sup>104</sup> Zum Beweis verweist er auf „Artikel“, die das christliche Vorhaben belegen und die der Stadt Freiburg vor kurzem zugesandt worden seien: *Wir haben Euch vormals geschriben unser Artikeln und christenlich Fürnemen, aber wir besorgen, es sye euch nit fürkomen.* Die Gemeinde wird *brüderlich* ermahnt, noch *hüt zu Tags zu uns zu stan* (Abb. 5).

Die Entscheidung um und in Freiburg fiel am Morgen des 23. Mai, als die Schwarzwälder in einem überraschenden Handstreich das „Blockhaus“ auf dem Schlossberg oberhalb der Stadt einnahmen und von dort in die Stadt hinabschossen. Bürgerschaft und Rat waren uneins über das weitere Vorgehen. Am Abend öffnete die Stadt den Hauptleuten und Räten der Haufen die Tore.<sup>105</sup> Am folgenden Tag verbanden sich die Stadt Freiburg und die Haufen aus der südlichen Ortenau, dem Markgräflerland, aus dem Schwarzwald, dem Breisgau und der Markgrafschaft Hachberg durch Eid und Schrift zu einer *christenliche[n] Vereinigung [...] in ein Bruderschaft und ewigen Pundt.*<sup>106</sup> Zweifelsfrei ließ sich nachweisen, dass das vertragliche Fundament der Vereinigung oder Bruderschaft die Bundesordnung in der Freiburger Fassung war.<sup>107</sup>

Ebenfalls am 24. Mai trat auch die Stadt Waldkirch der „Christlichen Vereinigung“ bei. Die Stadt Breisach konnte sich dagegen einem Beitritt entziehen. Sie musste den vereinten Bauernhaufen lediglich zusagen, keine feindliche *fremde Nation, sie sei deutsch oder welsch*, durch die Stadt oder über die Brücke passieren zu lassen.<sup>108</sup>

Mit der Gründung einer „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“ verwirklichten die vor Freiburg lagernden Haufen, unter gedanklicher Führung der Schwarzwälder, ein klares politisches Programm:<sup>109</sup>

<sup>100</sup> Etwa ebd., Nr. 238, S. 109.

<sup>101</sup> Ebd., Nr. 243, S. 113; dazu Nr. 238, S. 109, und Nr. 249, S. 118.

<sup>102</sup> Ebd., Nr. 253, S. 121-123. Die „vier markgräflichen Landschaften“ sind die Herrschaften Rötteln, Sausenberg und Badenweiler sowie die Markgrafschaft Hachberg.

<sup>103</sup> Ebd., Nr. 251, S. 120.

<sup>104</sup> [...] *daß wir nütz onbillichs begeren, besonder was das Gotzwort und das heilig Evangelium begriffen ist, und begeren Friden und kein Unfriden.*

<sup>105</sup> Vgl. Heinrich Hugs Villinger Chronik (wie Anm. 31), S. 122.

<sup>106</sup> So im Vertrag vom 24. Mai; SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 260, S. 131-133, hier S. 132.

<sup>107</sup> S. o. S. 65-69.

<sup>108</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 261, S. 133-135 (Waldkirch), und Nr. 273, S. 145-147 (Breisach).

<sup>109</sup> Vgl. zum Folgenden BLICKLE (wie Anm. 13), S. 6f. und 152-160; HORST BUSZELLO: Modelle und Programme politischer Gestaltung im Bauernkrieg, in: Mühlhausen, der Bauernkrieg und Thomas Müntzer. Protokollband zum wissenschaftlichen Kolloquium am 27. Mai 2000 in Mühlhausen/Thüringen, hg. von den Mühlhäuser Museen in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Mühlhausen, Mühlhausen 2000, S. 28-65, bes. S. 37-44; DERS.: Die Christliche Vereinigung und ihre Bundesordnung, in: BLICKLE/KUHN (wie Anm. 2), S. 141-173, hier S. 157-159.



- Die „Christliche Vereinigung“ war ein auf schriftlicher Grundlage errichteter Zusammenschluss des Gemeinen Mannes in Stadt und Land, genauer: von *stetten, flecken vnd landtschafften*.<sup>110</sup> Vertragliches Fundament war die Bundesordnung in der Freiburger (Lang-)Fassung. Sie war Programmschrift und Verfassungsdokument in einem.
- Die Vereinigung erstreckte sich großflächig und über die bestehenden Herrschaftsgrenzen hinweg vom Oberrhein über den Schwarzwald bis in den Hegau. Sie sollte „ewigen“, d.h. zeitlich unbegrenzten Bestand haben.
- Die Vereinigung besaß ein Leitungsgremium mit weitreichenden Kompetenzen. Sie verfügte über eigene Einnahmen zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben.<sup>111</sup>
- Die „Christliche Vereinigung“ war eine Gesinnungs- und Bekenntnisgemeinschaft wahrer Christen, Gott zu Lob und Ehre; sie war der Bund derer, die das Evangelium hören und demgemäß leben wollten.
- Die „Christliche Vereinigung“ war, auch wenn sie auf Gewalt und Krieg möglichst verzichten wollte, ein Kampfbund zur Verwirklichung des Göttlichen Rechts, d.h. zum Aufbau einer wahrhaft christlichen Gesellschaft der „brüderlichen Liebe“ und des „gemeinen christlichen Nutzens“. Sie war der Motor und Garant der kommenden großen *Reformation*<sup>112</sup> von Kirche, Gesellschaft und Staat nach den Vorschriften des Göttlichen Rechts. Gegenüber den verstockten Herren und Obrigkeiten würde sie die *Reformation* einleiten, die neue Ordnung durchsetzen und den Gemeinen Mann auch in Zukunft vor erneuter Unterdrückung bewahren.
- Die „Christliche Vereinigung“ war ein kommunal-bündischer Verband bäuerlich-bürgerlichen Charakters, und als solcher lebte sie aus republikanischem Geist. Sie baute sich stufenweise von unten nach oben auf: von den *Städten, Flecken und Landschaften* über die einzelnen „Haufen“ bis hin zur „Christlichen Vereinigung“. Alle Ämter wurden durch Wahl besetzt und auf Zeit vergeben. Damit war die „Christliche Vereinigung“ das bäuerlich-bürgerliche, republikanische Gegenbild zum monarchischen Prinzip feudal-adliger Herrschaft.
- Noch ersetzte die Vereinigung die überkommene Ordnung und damit die feudal-adligen Obrigkeiten nicht, sondern trat kontrollierend und konkurrierend neben die „alten“ Herren – deren Herrschaft jedoch im Zuge der Neuordnung aller Lebensbereiche nach dem Göttlichen Recht stark beschnitten worden wäre.

Die am 24. Mai 1525 gegründete „Christliche Vereinigung und Bruderschaft“ wollte also mehr sein als ein kurzzeitiges, militärisches Beistandsbündnis. Sie beanspruchte den Rang eines neuen „Verfassungsorgans“. Die politische Ordnung in ihrem Geltungsbereich wäre fortan von zwei Kräften bestimmt worden: auf der einen Seite die „reformierten“ feudal-adligen Herrschaften, auf der anderen Seite die „Christliche Vereinigung und Bruderschaft“ als großräumiger, herrschaftsübergreifender Wächter über die neue gottgefällige Ordnung und damit als Protektor des Gemeinen Mannes. Den „alten“ Herren drohte das Schicksal, zu Vollzugsbeamten der „Christlichen Vereinigung“ herabzusinken – auf die man auch hätte verzichten können. Am politischen Horizont zwischen Oberrhein und Hegau erschien durchaus das Bild einer neuen „Schweiz“.

---

<sup>110</sup> Geht man von den Bestimmungen zum weltlichen Bann im sogenannten „Artikelbrief“ aus, hätten auch Adlige und Geistliche unter Auflagen Mitglied der „Christlichen Vereinigung“ werden können. Was die geistlichen Herrschaftsträger anbetrifft (etwa Bischöfe oder Äbte), ist es jedoch fraglich, ob sie die kommende *Reformation* überstanden hätten.

<sup>111</sup> Die Obersten und Räte der einzelnen Haufen bildeten das kollegiale Beschluss- und Leitungsorgan der Vereinigung. Zur Bestreitung der Ausgaben erhob die Vereinigung eine Herdstätten-Steuer in Höhe von zwei Kreuzern.

<sup>112</sup> S. SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 285, S. 155f., hier S. 155 (Schreiben vom 29. Mai).

Der Zusammenschluss von fünf bäuerlichen Haufen sowie der Städte Freiburg und Waldkirch zu einer „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“ hatte gezeigt, wozu die Aufständischen in einer konzertierten Aktion fähig waren. Eine größere Wirkung hatte der Erfolg vom 24. Mai freilich nicht mehr, da sich die Lage der Bauern in der Zwischenzeit dramatisch zu deren Ungunsten verändert hatte. Bereits am 12. Mai hatte das Heer des Schwäbischen Bundes unter Führung des Truchsessens Georg von Waldburg die württembergischen Bauern bei Böblingen geschlagen. Bei Lupfstein (16. Mai), Zabern (17. Mai) sowie zwischen Scherweiler und Kestenholz (20. Mai)<sup>113</sup> erstickte Herzog Anton von Lothringen den elsässischen Aufstand im Blut von mehr als 20.000 niedergemetzelten Bauern.

Die von den Niederlagen ausgehenden Schockwellen trieben die Bauernhaufen unmittelbar nach dem 24. Mai in ihre Heimat zurück.<sup>114</sup>

Im Vertrauen auf die Bindekraft des am 24. Mai geschlossenen Vertrags appellierten die Bauern gegenüber der Stadt Freiburg an die eingegangene Verpflichtung zu Hilfe und Beistand. Am 3. Juni beschwor Clewi Rüdi, Oberster des Hachberger Haufens, in allgemein gehaltenen Wendungen die Stadt: *darumb ermannen wir euch brüderlicher Liebe, wie dann wir zusammen geschworn haben, einander nit zu verlassen [...] und wie vormals von euch minen Herren des-glichen von uns zugesagt, wo uns Not angang, euwer Lib, Er und Gut zu uns setzen, und uns nit verlassen [...] Des wellend wir uns gantzlich zu euch minen Herren versehen, dann man muß je in das Feld, damit wir uns gegen unsern Finden verwaren.*<sup>115</sup> Konkreter wurde der Schwarzwälder Haufe. Von der Stadt als Mitglied der „Bruderschaft“ forderte er am 10. Juni militärische Hilfe: *Als ir euch in unser Bruderschaft verpflichtet, und so von Nöten uns mit Geschütz und Lüten beholffen sein, uff das ist unser Beger und manen euch by derselbigen Pflicht, daß ir uns von Stund zwayhundert Knecht und zwo Nottschnangen schicket mit sampt Pulver.*<sup>116</sup>

Freiburg konnte nicht leugnen, dass es mit den Bauernhaufen durch einen schriftlichen Vertrag eine „Bruderschaft“ eingegangen war.<sup>117</sup> Doch interpretierte es die daraus ableitbaren Pflichten anders als die Bauern:

- Bereits am 27. Mai verwies Freiburg darauf, dass es nur gezwungenermaßen zu den Bauern geschworen habe.<sup>118</sup>
- Mehrfach beklagte sich die Stadt über Vertragsverletzungen von Seiten der Bauern.<sup>119</sup>
- Nachdrücklich betonte Freiburg, dass es sich beim Eintritt in die „Bruderschaft“ alle bestehenden Pflichten gegenüber dem Haus Österreich vorbehalten habe. Jede militärische Hilfeleistung müsse die Stadt daher ablehnen, da Soldaten und Geschütze gegen österreichische Besitzungen, etwa die Stadt Villingen, gebraucht werden könnten.<sup>120</sup>
- Die einzige Verpflichtung, die Freiburg aus dem geschlossenen Vertrag noch anerkannte, war die, den Bauern zur Abstellung ihrer Beschwerden und zu einem dauernden Frieden zu verhel-

<sup>113</sup> Die französischen Ortsnamen lauten Lupstein, Saverne, Scherwiller und Châtenois.

<sup>114</sup> Der Schwarzwälder Haufe stand am 31. Mai in der Gegend um Neustadt, SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 291, S. 160f. Von dort zog er weiter, um die Hegauer bei der Belagerung von Radolfzell zu unterstützen, ebd., Nr. 343, S. 224f.: *ietz [19. Juni] im Hegaw*. Zu den Schicksalen des Schwarzwälder Haufens s. auch RODER (wie Anm. 62), hier S. 371ff.

<sup>115</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 303, S. 173f.

<sup>116</sup> Ebd., Nr. 317, S. 189. S. auch Nr. 330, S. 203f.: Der Schwarzwälder Haufe erinnert Freiburg an *Euer Verpflicht gegen uns in der Bruderschaft*.

<sup>117</sup> S. etwa ebd., Nr. 325, S. 198f.

<sup>118</sup> Ebd., Nr. 277, S. 148f.: *Wir haben aus notgezwengten Ursachen zu der Gepursame und andern Stetten uß dem Bryßgow [...] schwören müssen*. Auch Nr. 310, S. 184f.

<sup>119</sup> Ebd., Nr. 275, 284, 289 und 310 (S. 147f., 154f., 159f. und 184f.).

<sup>120</sup> Ebd., Nr. 298, 311 und 325 (S. 168f., 185f. und 198f.). Nach dem 13. Juni lehnte Freiburg eine militärische Hilfeleistung auch unter Verweis auf den 1. Offenburger Vertrag ab: ebd., Nr. 335 und 338 (S. 210f. und 217-219). Zum 1. Offenburger Vertrag s. u. S. 79f.

fen: und zwifelt uns gar nit, ihr haben in guttem Wissen, wie und in welcher Gestalt wir mit euch in die Bruderschaft gangen und namlich uns in derselbigen Bruderschaft gegen den vier Regimenten [Vertretern der Bauernhaufen] so zugegen gewesen, begeben. Daß wir euch wollend euwer Beschwerden erledigen und zu einem Landtfriden verhelfen, als wir dann sollich zu thun erbietig allweg und noch sind.<sup>121</sup>

Mit anderen Worten und im Klartext: Freiburg sah sich, wiewohl Mitglied der „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“, nicht (mehr) als Partei im Streit des Gemeinen Mannes mit seinen Obrigkeiten und Herren, sondern als Vermittler und Friedensstifter. Auffallend in der Argumentation der Stadt ist es, dass diese helfen wolle, die „unbilligen“ Beschwerden der Bauern zu beseitigen. Geflissentlich vermied sie es, von Beschwerden gegen das Göttliche Recht zu sprechen – auf das sich die Bauern nach wie vor bezogen.<sup>122</sup>

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass der Schwarzwälder Haufe nicht nur die Stadt Freiburg an die mit dem Beitritt zur „Bruderschaft“ eingegangene Beistandsverpflichtung mahnte. In dringlichen Worten und mit eingehender Begründung forderte er ebenso die Brüder im Hachberger Haufen *by der Pflicht, damit ir uns verbunden und die Bruderschaft vermag*, um Zuzug mit Knechten und Geschütz auf, *dann es die Nott haischt und thut Nott, Nott, Nott!*<sup>123</sup>

Es lag ganz auf der Linie, die die Stadt Freiburg eingeschlagen hatte, dass sie am 17. Juni durch eine Gesandtschaft in Innsbruck erklären ließ, warum sie *in* [der Bauern] *Bruderschaft* geschworen habe: Die Stadt habe den Vertrag über den Beitritt zur „Christlichen Vereinigung“ *aus getrungner Not, so euer fürstl. Durchlaucht nit nachteilig, noch gmeiner Statt Freyburg verderplich, gueter Maynung, damit solche erliche Statt nit zertert und die Burger zu tod geschlagen wurden, angenommen, der Zuversicht euer fürstl. Durchlaucht werde darab kain ungnedigs Mißvallen haben. Dann sie in berührtem Vertrag, Kayserlich Majestat und euer fürstliche Durchlaucht bevorgesetzt [vorbehalten] haben.*<sup>124</sup> – Am 17. Juli tat Freiburg den letzten Schritt. Die Stadt kündigte den Bauern den geschlossenen Vertrag, die *Pflicht und Huldigung*, formell auf.<sup>125</sup>

In den letzten Tages des Monats Mai war die Stadt Straßburg, unterstützt von eidgenössischen Städten, verstärkt bemüht, Herren und Bauern an den Verhandlungstisch zu bringen – um *künftigen Schaden, Blutvergießen und Stiftung der Wittwen und Waisen, ouch Verhergung der Lande und Leut zu allen Theilen* [zu] *verhüten.*<sup>126</sup> Während die Bauern nach den Ereignissen um Zabern bedingungslos eine friedliche Verständigung suchten, zögerte – im Bewusstsein des bevorstehenden Sieges – die Gegenseite. Erst als sich Markgraf Ernst zu Verhandlungen bereit erklärte, war der entscheidende Schritt getan. Am 31. Mai meldete Straßburg nach Freiburg, dass für den 5. Juni ein „Tag gen Offenburg“ angesetzt sei.<sup>127</sup>

Anwesend bei den Offenburger Verhandlungen waren Vertreter des Markgrafen Philipp (mit Vollmacht für dessen Bruder Markgraf Ernst), des Landvogts zu Hagenau und des Bischofs

<sup>121</sup> Ebd., Nr. 325, S. 198f. Ebenso Nr. 284, 291, 298 und 338 (S. 154f., 160f., 168f. und 217-219).

<sup>122</sup> Ebd., Nr. 330, 353 und 363 (S. 203f., 235f. und 246f.).

<sup>123</sup> Ebd., Nr. 343, S. 224f. (Schreiben vom 19. Juni). S. dazu auch ebd., Nr. 326, S. 199f.: Die oberrheinischen Bauernhaufen verwiesen am 13. Juni darauf, dass sie auf Grund ihrer *Eidspflichten* gezwungen sein könnten, den Schwarzwäldern zuzuziehen, falls die Bedrückungen, denen jene ausgesetzt seien, nicht aufhörten.

<sup>124</sup> Der Text des Vortrags mit der Antwort der Innsbrucker Regierung und der abschließenden Danksagung der Stadt ebd., Nr. 339, S. 219-221. In der Schilderung der Ereignisse, die zur Kapitulation der Stadt Freiburg führten, tischten die Freiburger Gesandten ein wahres Greuelmärchen auf.

<sup>125</sup> HEINRICH SCHREIBER: Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden und Akten (Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Neue Folge), Bd. 3: Jahr 1525. Juli bis Dezember, Freiburg 1866, Nr. 385, S. 50. Zur Begründung führte Freiburg an, dass die Bauern gegen den Vertrag mehrfach verstoßen hätten, weshalb dieser auch die Stadt nicht mehr binde. Am gleichen Tag ging eine Meldung an Erzherzog Ferdinand, dass die Stadt *die Pflicht und Huldigung der Gepursame us bewegenden redlichen Ursachen uffgesagt und abkindt* habe; ebd., Nr. 386, S. 50f.

<sup>126</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 279, S. 149f.

<sup>127</sup> Ebd., Nr. 290, S. 160. – Zu den Verhandlungen in Offenburg und Basel s. HARTFELDER (wie Anm. 94), S. 333-362.

sowie Kapitels von Straßburg, Abgeordnete der Städte Straßburg, Basel, Offenburg, Breisach und Freiburg sowie die Sprecher der Markgräfler, Hachberger und Breisgauer Bauern. Mit einer Botschaft vertreten war auch der Schwarzwälder Haufe.<sup>128</sup> Am 13. Juni einigten sich die anwesenden Parteien auf einen Vertragstext („1. Offenburger Vertrag“).<sup>129</sup>

– Jede Herrschaft sollte sich mit ihren Untertanen „gütlich vertragen und vergleichen“. Aufgegeben war damit eine herrschaftsübergreifende Neuordnung von Kirche, Staat und Gesellschaft nach den Vorschriften des Göttlichen Rechts. Für den Fall, dass binnen Monatsfrist eine Einigung nicht zustande kommen würde, war für den 17. Juli eine Folgeverhandlung nach Basel angesetzt.

– Sobald der Vertrag von beiden Teilen, Herren und Bauern, angenommen worden sei, sollten alle früheren Verträge, die die Haufen untereinander abgeschlossen hatten, wirkungslos sein.<sup>130</sup> Das war das faktische Ende der am 24. Mai begründeten „Christlichen Vereinigung“.

– Der Vertrag sollte gelten für die badischen Markgrafen Philipp und Ernst, das vorderösterreichische Regiment zu Ensisheim, die Grafen zu Fürstenberg (wohl in ihrer Eigenschaft als Pfandherren der Landvogtei Ortenau) und deren jeweilige Untertanen.<sup>131</sup> In den Vertrag nicht einbezogen waren die Bauern im Schwarzwälder, Hegauer und Klettgauer Haufen; *denen wiß man nichtz zu handeln*.

Der Vertrag war auf „hinter sich bringen“ geschlossen worden. Angenommen wurde er von den Markgräfler, Hachberger und Breisgauer Bauern (auch die Schwarzwälder erklärten mehrfach, ihn annehmen zu wollen)<sup>132</sup>, von den Markgrafen Ernst und Philipp sowie den Grafen von Fürstenberg. Die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim konnte keine Zustimmung geben, da Erzherzog Ferdinand den Vertrag schlichtweg negierte.<sup>133</sup>

Zum Abschluss kamen die Verhandlungen zwischen Markgraf Ernst und seinen Untertanen im Markgräflerland sowie in Hachberg mit dem 1. und 2. Basler Vertrag vom 25. Juli bzw. 12. September.<sup>134</sup> Der 2. Basler Vertrag orientierte sich in den ersten neun Artikeln an den berühmten Zwölf Artikeln.<sup>135</sup> Bei grundsätzlicher Wahrung der herrschaftlichen Rechtsansprüche kam Markgraf Ernst seinen Untertanen im Einzelnen entgegen. Ein Beispiel: Die Leibeigenschaft und mit ihr die Einschränkung des „freien Zugs“ blieben bestehen; doch wurden der Todfall und alle Heiratsbeschränkungen aufgehoben. – Im auffälligen Gegensatz zur versöhnlichen Haltung des Markgrafen Ernst trafen die österreichischen Untertanen im Breisgau und Sundgau auf eine bis zuletzt unnachgiebige Haltung Erzherzog Ferdinands; sie mussten sich ihrem Landesherrn im 2. Offenburger Vertrag vom 18. September „auf Gnade und Ungnade“, *gemäßiget und gemildert* durch die Fürsprache des Markgrafen Philipp und der Stadt Basel, ergeben.<sup>136</sup>

<sup>128</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 338 und 340 (S. 217-219 und 221f.). Dazu Nr. 291 und 299 (S. 160f. und 169f.).

<sup>129</sup> Ebd., Nr. 332, S. 205-208. Dazu eine Erklärung der Vermittler: Nr. 333, S. 209f. Vgl. HARTFELDER (wie Anm. 94), S. 338-341.

<sup>130</sup> Die Bauernhaufen sollten *einander nit mehr zusammen beruffen, noch erfordern, auch ir Pflicht, so sie zusammen geschworen, nit anders gebruchen*, d.h. sie sollten von den eingegangenen Verpflichtungen keinen Gebrauch mehr machen.

<sup>131</sup> Der 1. Offenburger Vertrag war offiziell zwischen Markgraf Ernst von Baden und seinen Untertanen geschlossen worden. Die übrigen genannten Herren und Untertanen sollten aufgefordert werden, ihm beizutreten.

<sup>132</sup> SCHREIBER (wie Anm. 17), Nr. 342, 343, 348, 353, 357 und 362 (S. 224, 224f., 229f., 235f., 239f. und 245f.).

<sup>133</sup> S. etwa ebd., Nr. 336, S. 213-215. HARTFELDER (wie Anm. 94), S. 341-343.

<sup>134</sup> Druck des 1. Basler Vertrags: SCHREIBER (wie Anm. 125), Nr. 396, S. 62-66. Dazu HARTFELDER (wie Anm. 94), S. 344-347.

<sup>135</sup> Der 2. Basler Vertrag ist gedruckt in KARL HARTFELDER: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges im Breisgau, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 34 (1882), S. 393-466, hier Nr. 27, S. 419-435. Der Inhalt des Vertrags auch in HARTFELDER (wie Anm. 94), S. 347-354. Zur Einschätzung s. BLICKLE (wie Anm. 13), S. 262f.: „Der Abschied für das Markgräflerland erfüllte, was die Zwölf Artikel forderten, er beseitigte die Ursachen des Aufstandes. Allein die förmliche Aufhebung der Leibeigenschaft [...] konnte nicht erreicht werden“ (S. 263).

<sup>136</sup> Druck des 2. Offenburger Vertrags in SCHREIBER (wie Anm. 125), Nr. 457, S. 133-141. Dazu HARTFELDER (wie Anm. 94), S. 355-362.

Das Ende der Hegauer und Schwarzwälder kam am 1. und 2. Juli. Zum Entsatz der belagerten Stadt Radolfzell zog ein österreichisch-bündisches Heer, von Innsbruck kommend, heran. Nach einem ersten Treffen am 1. Juli vor Radolfzell wurden die Bauern am Folgetag bei Hilzingen entscheidend geschlagen – *das die puren aber zerstubend, alls wen der wind in das mel kumpt; würden der purn fill zů tod geschlagen.*<sup>137</sup> Die Hegauer Bauern ergaben sich auf der Grundlage der vom Schwäbischen Bund aufgestellten Kapitulationsbedingungen („Hegauer Artikel“).<sup>138</sup> Auffallend ist deren zweiter Artikel. Die Bauern mussten schwören, *das Sy furter in Ewigkheit, khain Bruderschaft Bundtnus oder verainigung mer machen furnemen und haben.*<sup>139</sup> Mit der „Bruderschaft“ ist ohne Zweifel die vertraglich begründete, auf einer Bundesordnung basierende „ewige“ „Christliche Vereinigung“ gemeint, zu der sich die Hegauer mit den Schwarzwäldern und anderen Bauernhaufen zusammengeschlossen hatten. Ihr ausdrückliches Verbot für alle „Ewigkeit“ zeigt, welches Gefahrenpotential der Schwäbische Bund ihr für die überkommene Ordnung beimaß.

Von Hilzingen rückte das österreichisch-bündische Heer auf die Baar und den Schwarzwald zu.<sup>140</sup> Am 12. Juli beschworen die Stühlinger und (etwa gleichzeitig?) die Fürstenberger Bauern die modifizierten „Hegauer Artikel“<sup>141</sup>, darunter auch deren zweiten Artikel.<sup>142</sup>

*Item in der wochen for Maria Magdallen [16.-22. Juli] lagend die hoptlutt mit dem huffen [wieder] im Hege zů [Steißlingen und zu Radolfzell] und hattend erobratt das gantz Hege, bed grauffschaft Fürstenberg, Stulingen, Huffingen, Brullingen, die herschaft Triberg, Lentzkilch, Nuwstatt, alls uff gnad und ungnad.*<sup>143</sup> Hans Müller von Bulgenbach, Kopf und Organisator der Erhebung im Schwarzwald und darüber hinaus fiel in die Hände der österreichischen Regierung. Nach 40-tägiger Haft wurde er in Laufenburg enthauptet.<sup>144</sup>

## 7. Zusammenfassung

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung war eine im Stadtarchiv Freiburg lagernde Handschrift aus dem Bauernkrieg des Jahrs 1525, die sogenannte „Freiburger Bundesordnung“. Sie wurde erstmals von Heinrich Schreiber 1864 und, unabhängig davon, 1866 von C. A. Cornelius veröffentlicht. Für ein gutes Jahrhundert herrschte die Überzeugung, dass die Freiburger Fassung der Bundesordnung ein Entwurf oder eine Vorstufe der Mitte März 1525

<sup>137</sup> Heinrich Hugs Villinger Chronik (wie Anm. 31), S. 135f., Zitat S. 136.

<sup>138</sup> Der *Vorhalt* [des Schwäbischen Bundes] *wie die abgefallnen unnderthanen unnd anndrer gestallt nit zu Huldigung angenomen werden sollen* in WALCHNER/BODENT (wie Anm. 31), Anlage D, S. 371-373. Ein wesentlich kürzerer Text in Heinrich Ryhiners Chronik des Bauernkrieges (wie Anm. 19), S. 522f., wieder in FRANZ (wie Anm. 5), Nr. 201, S. 578f.; dieser Text stimmt, bis auf wenige Abweichungen, überein mit demjenigen, der den Fürstenberger Bauern etwas später vorgelegt wurde, s. u. Anm. 141.

<sup>139</sup> So nach dem Text in WALCHNER/BODENT (wie Anm. 31). Bei Ryhiner lautet die Passage: *und niemer inn dhein bruderschaft oder geselschaft zu komen, oder einiche puntnis wider ir oberkeyten zu ewigen zytten furnemen oder machen.*

<sup>140</sup> Nach Heinrich Hugs Villinger Chronik (wie Anm. 31), S. 138, ergaben sich die Fürstenberger und Schellenberger Bauern am 8. Juli.

<sup>141</sup> Stühlingen: BAUMANN (wie Anm. 63), Nr. 386, S. 320f. Fürstenberg: ebd., Nr. 387, S. 322f.; einen um einen dreiteiligen Zusatz erweiterten Text gibt SCHREIBER (wie Anm. 125), Nr. 373, S. 3f.; in diesem heißt es, der Schwäbische Bund habe die Absicht, noch so weit zu ziehen, *als weit die Bruderschaft geht, sie seien in einem Anlaß oder nicht.* S. auch o. Anm. 138.

<sup>142</sup> So heißt es in den Artikeln, die die Stühlinger beschworen: *Item sy sollen hinfur kain bruderschaft mer haben [...] by verlierung irs lebens.* Bei den Fürstenbergern lautet der Artikel: *sollen sy globen vnd schweren, [...] nymer in kain bruderschaft oder geselschaft zu komen oder ainche puntnus wider ire oberkayten zu ewigen zitten furzunehmen.*

<sup>143</sup> Heinrich Hugs Villinger Chronik (wie Anm. 31), S. 142.

<sup>144</sup> Zu Hans Müller von Bulgenbach s. HORST BUSZELLO: Artikel „Müller, Hans“, in: Neue deutsche Biographie, Bd. 18, Berlin 1997, S. 397f.

gedruckten Memminger oder Oberschwäbischen Bundesordnung gewesen sei. Demgegenüber hat Gottfried Seebaß 1988 mit guten Argumenten die Ansicht vertreten, dass der Freiburger Text (wie auch die Augsburger und Karlsruher/Basler Texte) eine durch Umformulierungen, Streichungen und Zusätze weiterentwickelte Fassung der Memminger Bundesordnung war, die veränderten Umständen Rechnung trug. Wann, woher und auf welchem Wege dieser Text nach Freiburg gelangte, hat Seebaß nicht untersucht.<sup>145</sup> Hier setzt die vorliegende Arbeit an.

Der gedanklich-interpretatorische Weg führte zunächst zum Schwarzwälder Haufen, der am 8. Mai 1525 zwei Schreiben nach Villingen sandte. Darin forderte er die Stadt auf, sich der „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“ anzuschließen. Zur näheren Erläuterung verwies der Haufe auf einen „Artikelbrief“ bzw. auf „Artikel“, die den Schreiben beigelegt werden sollten. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelte es sich dabei um ein Exemplar der Bundesordnung, wohl in der Freiburger (Lang-)Fassung<sup>146</sup>; sie sollte im Einzelnen darlegen, was es mit der „Christlichen Vereinigung“ auf sich hatte, was sie war und wofür sie stand. Am 24. Mai trat die Stadt Freiburg vertraglich der „Christlichen Vereinigung“ bei. Hier kann mit Sicherheit nachgewiesen werden, dass sich die Bauernhaufen und die Stadt auf die Bundesordnung in der Freiburger (Lang-)Fassung verpflichteten; sie war das Grundgesetz der „Christlichen Vereinigung“, und sie war *expressis verbis* Bestandteil des geschlossenen Vertrags.

War somit die Bedeutung erkannt, welche die Bundesordnung für das Denken und Wollen der Bauernhaufen im Schwarzwald und am Oberrhein hatte, lag ein nächster Schritt nahe: Es sollte gezielt gefragt werden, welche Rolle die Idee der „Christlichen Vereinigung“ und mit ihr die Bundesordnung – in welcher Fassung auch immer – vor und nach den Vorgängen am 8. und 24. Mai 1525 im Schwarzwald und am Oberrhein gespielt haben.

Die Quellen belegen, dass der Schwarzwälder und der Hegauer Haufe Mitte April eine „Christliche Bruderschaft“ auf der Grundlage der Bundesordnung begründeten.<sup>147</sup> Ihr mussten oder sollten die noch abseits stehenden Städte Bräunlingen oder Villingen beitreten. Vor Freiburg schlossen sich die Haufen aus dem Markgräflerland, dem Breisgau, aus Hachberg und der südlichen Ortenau der Vereinigung an, und zusammen mit den Schwarzwälder Bauern zwangen sie die Stadt Freiburg, sich ihr gleichfalls anzuschließen. Das Grundgesetz der „Christlichen Vereinigung“ vom 24. Mai 1525 war die Bundesordnung in der Freiburger (Lang-)Fassung.

In den kommenden Wochen beriefen sich die Bauern immer wieder auf die geschlossene „Bruderschaft“, wenn sie von Freiburg (auch militärische) Hilfe verlangten. Umgekehrt bot die Stadt alle Argumentationskunst auf, um sich den eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen; am Ende kündigte Freiburg die Mitgliedschaft in der „Christlichen Vereinigung“ schriftlich auf.

Die Idee der „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“ war die Leitidee der Bauernhaufen zwischen Hegau und südlichem Oberrhein. Die „Christliche Vereinigung“, [d]em *allmechtigen ewigen got vatter zu lob vnd er, zu eryffung des heligen ewangeliums vnnnd gotlicher warheit*,

---

<sup>145</sup> SEEBAB (wie Anm. 14), S. 63.

<sup>146</sup> S. dazu o. S. 60-65, bes. S. 65, und S. 73f.

<sup>147</sup> Wie und auf welchen Wegen die Bundesordnung in den Hegau und in den Schwarzwald gelangte, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Am plausibelsten ist für mich die Annahme, dass die Bundesordnung zunächst in den Hegau kam. Dafür sprechen zum einen die nachweisbaren Beziehungen des Hegauer Haufens nach Memmingen und zum anderen die Tatsache, dass die Bundesordnung der Hegauer, der Augsburger Text, der Memminger Fassung noch am nächsten steht (beide haben den Schlösserartikel). Vom Hegau könnte die Bundesordnung in den Schwarzwald gebracht worden sein, wo der Schlösserartikel aus ihr entfernt wurde. Die Schwarzwälder wiederum sorgten für deren Verbreitung an den Oberrhein, wo sie sich mit den dortigen Haufen vor Freiburg trafen. – Für die Basler Fassung der Bundesordnung hat Gottfried Seebaß die Möglichkeit erwogen, dass die Abschrift „einem Schreiben nach Basel beigelegt worden sei[...]. Das dürfte wohl am ehesten im Sommer 1525 geschehen sein, als Basel zwischen den Bauern im Breisgau und Sundgau und deren Herren und Obrigkeiten zu vermitteln suchte.“ SEEBAB (wie Anm. 14), S. 65. Dann aber läge es nahe, auch den Karlsruher Text, als Bundesordnung der Breisgauer (*Artickel der gebaursammi in Breisssgaww*), mit jenen Vermittlungsverhandlungen in Verbindung zu bringen.

*ouch zu bystand der gotlichen gerechtigkeit*, legitimierte das Tun der Aufständischen vor Gott und den Menschen. Sie garantierte die Neueinrichtung, die *Reformation* der Welt nach dem Willen und dem Wort Gottes, nach dem Göttlichen Recht.

Die „Christliche Vereinigung und Bruderschaft“ sollte kein nur vorübergehender, zeit- und situationsgebundener Zusammenschluss des Gemeinen Mannes sein. Sie sollte *ewigen* Bestand haben; sie sollte eine neue Institution sein, die kontrollierend und konkurrierend neben die alten, aber „reformierten“ adlig-feudalen Obrigkeiten trat. Mit ihr, einer weiträumigen und herrschafts-/territorialübergreifenden „Eidgenossenschaft“ wäre der Gemeine Mann in *stetten, flecken vnd landtschafften, so in diser vereinigung begriffen*, ein (mit-)bestimmendes Element im öffentlichen Leben gegenüber den „alten“ Herren geworden. – Die „Revolution des Gemeinen Mannes“ (Peter Blickle) scheiterte. Doch bleibt die Idee der „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“ ein beredtes Zeugnis für das politische Denken des Gemeinen Mannes im frühen 16. Jahrhundert.

Die Idee der „Christlichen Vereinigung und Bruderschaft“, formuliert in der Bundesordnung, war keine originäre Schöpfung der Bauern zwischen Hegau und Oberrhein. In der Sache – wie weit auch bewusst, bleibe dahingestellt – folgten sie den oberschwäbischen Haufen, die schon Anfang März 1525 in Memmingen eine „Christliche Vereinigung“ per Handschlag geschlossen sowie eine Bundesordnung verabschiedet und wenig später in Druck gegeben hatten. Diese Memminger Bundesordnung war die textliche Basis der handschriftlichen (Lang-) Fassungen, die bei den Bauern im Hegau, im Schwarzwald und am südlichen Oberrhein in Gebrauch waren.

[Siehe hierzu auch die Anlage auf den nachfolgenden Seiten]

## Anlage

Die wesentlichen Abweichungen der Bundesordnung in der Freiburger (Lang-)Fassung von der 1. Druckfassung

Bundesordnung, 1. Druckfassung

*Handlung und Artikel so fürgenommen worden auf Aftermontag nach Invocavit von allen Retten der Heufen, so sich zusammen verpflichtet haben in dem Namen der heiligen unzerteilten Dreieinigkeit.*

[...]

*Item was bekantlicher Schult oder darumb man Brief und Sigel oder glebwirrig Urbar hat, so verfallen seind, sollen bezalt werden. Ob aber jemants ein Einret zu haben vermeint, sol im das Recht vorbehalten sein, doch jederman auf sein Costen, und gemeiner Lantschaft, dieser christenlicher Vereinung halber unbegriffen. Und angend Schulden als Zehend und ander Rent und Gült sollen stilsten bis zu Austrag des Handels.*

*Item so Schlösser würden sein dieser Lantart gelegen und nit in dieser christenlicher Vereinung verpunden, sollen dieselben Inhaber der Schlösser mit freuntlicher Ermanung ersucht werden, das sie ir Schloß nit weiter dan mit Profand zu zimlicher Notturft versehen und dieselben Schlessen weder mit Geschütz noch Personen, die nicht in dise Vereinung geton, besetzen. Ob sie aber weiter, dann bisher beschehen, besetzen, das sollen sie tun mit Leüten, dieser Vereinung verpunden und zugehörig, auf iren Costen und Schaden, desgleichen die Clöster.*

Bundesordnung, Freiburger Fassung

*Handlung und Feldartikel, so fürgenommen worden sind uf Montag nach der alten Vassnacht von allen Huffen und Reten, so sich zusammen verpflichtet in dem Namen der heiligen unzerteilten Drivalentigkeit. Anno 1525.*

[...]

*Item, was bekanntlich Schulden sein, oder darumb man Brief und Sigel oder sunst globwürdige Urkunt hat, so verfallen sind, sollent bezalt werden. Ob aber jemantz witer Inred zu haben veremeint, sol im das Recht vorbehalten sein, doch jederman uf sein Costen und Schaden, gemeiner Lantschaft diser cristenlichen Vereinung unvergriffen.*

*Item unbekantlich nuw erdicht Schulden, so on allen Grund der gotlichen Gerechtigkeit von etlichen bisshar erfordert und geben worden, auch Zechent, Rent, Gult und al ander Beswernus, sollent ansten bis zu Vertrag des Handels.*

[Der Schlösser-Artikel fehlt in der Freiburger Fassung.]

[...] *Wo aber ein Her, ein Amptman [einen] oder andern, so in diser Verpinntnis ist, ervorderte, so sol derselb nit allein, sonder zwen oder drei mit im nemen und hören lassen, was mit im gehandelt werde.*

*Item wo Pfarrer oder Vicari sein, sollen sie freuntlich ersucht und gebetten werden, das heilig Evangelium zu verkünden und zu predigen. [...]*

[Der Synodalartikel steht nicht in der Druckfassung.]

[...]  
*Item es sollen von jedem Haufen dieser Vereinung ein Obersten und vier Ret geordent und gesant werden; die sollen Gewalt haben, mit samt andern Öbersten und Reten zu handeln, wie sich gebürt, damit die Gmeind nicht alwegen zusammen müsse.*

[...]  
*Es sollen Gericht und Recht, wie vor beschehen, Furgang haben.*

[...] *Wo aber ein Her, Amptman oder Pfleger einen, so in diser Vereinigung ist, ervordert, sol derselb erschinen, doch zwen oder dri zu im nemen, die verhören, was mit im gehandelt werde, uf das nit wie bisher der gemein Man in Gefangknus geworfen, und, so er wil ledig werden, sein Schuld, wie wol mit Unschuld, bekennen und verurseechen.*

*Item, wo Pfarrer werent (dan der Vicarien wellen wir gar nit), sollen fruntlich ersucht und gepetten werden, das helig Ewangelium furhin zu verkunden und iren Irsal bekennen und abstellen. [...]*

*Uf das auch aller Zank und Hader in geistlichen Sachen abgeleint werde und nit einer den andern uf der Kanzel fur ein Ketzter wie bisher usschrue und schelte, sol allein, wie ob gemelt, das gotlich Wort on allen menschlichen Zusacz gepredigt werden. Wo sich aber je solcher Span begeben, sollent die Priester der selben Lantschaft oder Flecken mit iren Biblien zusammen beruft werden und die Handlung nach Inhalt der heiligen Geschrift und nit nach menschlichem Bedunken entscheiden und entlich usgesprochen werden, in Biwesen gemeiner Kriegsgnossen [wohl Kirchengenossen] der selben Enden.*

[...]  
*Item, es sollent von jeglichem Huffen dieser Einigung ein Obrister und vier Ret geordnet und gesezt werden; die sollent Gewalt haben, mit samt andern Obristen und Retten zu handeln und Ordnung mit Sturmen, Ufzupieten und Zuzuziehen furzunemen, damit die Gemeinden nit al zusammen mussent noch in Uncosten gefurt werden.*

[...]  
*Item Gericht und Recht sollent ouch ein Furgang haben und niemant, so umb Gerechtigkeit anruft, rechtlos gelassen werden.*

[Der Malefiz-Artikel steht nicht in der Druckfassung.]

*Item unzimliche Spiel, Gotzlestern und Zutrinken ist verpotten. Wer das nit helt, sol nach seiner Verschuldung gestraft werden.*

[Die drei Schlussartikel der Freiburger Fassung stehen nicht in der Druckfassung.]

*Item die Oberkeit sol keinen lassen annehmen, turnen noch blegken, er sie dan in Malefisis verlumbdet.*

*Item unzimlich Spil, Zutrinken und Gotzlestrung sol ernstlich abgestellt sein und die Ubertreter nach Gelegenheit nit ungestraft bliben.*

*Item ein jegklicher sol den andern lassen bliben in seiner Sprach und Kleidung, oder er sol als ein Ungehorsamer diser cristenlichen Vereinigung ouch gestraft werden.*

*Item welche sich in unser cristenliche Vereinigung verpflichten, die sollent von jegklicher Herstat zwen Cruzen geben, mit welchem Gelt die Posten und anders usgericht wurt.*

*Item, damit solche cristenliche Vereinigung durch die gotlich Gnad angefangen dester furnemlicher und unzerbrechenlicher gehalten werde, sollent demnach uf das allererst, so es imer fugklich sein mag, Brief und Sigel von allen namlichen Stetten, Flecken und Lantschaften, so in diser Vereinigung begriffen, ufgericht werden, mit Inlibung obgemelter Artiklen, und an sicher Ort gelegt werden.*

(Nach dem sprachlich modernisierten Abdruck in FRANZ [wie Anm. 5], Nr. 50f., S. 193-197)